

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

73. Jahrgang Nr. 31

Berlin, den 30. November 2017

03227

6.11.2017	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei (APOmDPol) 2030-2-63	582
7.11.2017	Verordnung zur Neuregelung der Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und im gesundheitlichen Verbraucherschutz. 2013-1-22; 2013-1-23; 2013-1-24; 2013-1-1	587
14.11.2017	Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Humannplatz“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 17. Oktober 2000 (GVBl. S. 468). 2130-3-82	624
14.11.2017	Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Bötzowstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 213)	627
14.11.2017	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Langhansstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteile Weißensee und Pankow	630
14.11.2017	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Komponistenviertel“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Weißensee.	632
14.11.2017	Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Pankow-Süd“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Pankow	634
15.11.2017	Verordnung über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung-BauVerfV) 2130-10-3	636
22.11.2017	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin. 410-2-1	645

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei
(APOmDPol)

Vom 6. November 2017

Auf Grund des § 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2017 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung

Teil 2

Vorbereitungsdienst

- § 3 Einstellung
- § 4 Ausbildungsleitung
- § 5 Dauer und Organisation des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Pflichten der Nachwuchskräfte
- § 7 Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung
- § 8 Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten

Teil 3

Prüfungen

- § 9 Laufbahnprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 12 Prüfungskommissionen
- § 13 Prüfungen, Bewertungen und Leistungsnachweise
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung
- § 16 Ordnungswidriger Verlauf
- § 17 Gesamtnote der Laufbahnprüfung
- § 18 Prüfungszeugnis, Mitteilung
- § 19 Einsichtnahme, Aufbewahrung von Prüfungsakten, elektronische Aktenführung

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 20 Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für Lebensältere
- § 21 Übergangsvorschriften
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren Dienst der Laufbahnfachrichtung Polizeivollzugsdienst, Laufbahnzweig Schutzpolizei, des Landes Berlin.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Dienstkräfte für den mittleren Polizeivollzugsdienst des Laufbahnzweiges Schutzpolizei heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer Allgemeinbildung, ihrem Verhalten, ihren fachlichen Kenntnissen und ihren berufspraktischen Fertigkeiten in der Lage sind, die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes im Basis- und Einsatzdienst selbstständig, rechtskonform und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Während der Ausbildung soll die Bereitschaft geweckt und die Befähigung gefördert werden, die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit hoher fachlicher, kommunikativer und sozialer Handlungskompetenz auszuüben, die den verschiedenen Dimensionen individueller und gesellschaftlicher Diversität gerecht wird, und eine vorbildliche Berufseinstellung zu erlangen. Die Nachwuchskräfte der Schutzpolizei sollen über die Befähigung zur situationsangepassten Lösung von Konfliktsituationen bei ausgeprägt bürgerfreundlichem Verhalten verfügen und bereit sein, ihre Aufgaben im Dienst der Allgemeinheit unter Beachtung sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen bei unbedingter Treue zur Verfassung und zu rechtsstaatlichen Grundsätzen zu erfüllen. Ziel der Ausbildung ist es auch, eine den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes genügende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten. Die Nachwuchskräfte werden darin gefördert, auch eigene Anstrengungen zu unternehmen, um ihre körperliche Leistungsfähigkeit zu verbessern.

§ 3

Ziel der Ausbildung

Über die Einstellung entscheidet die Dienstbehörde nach dem Ergebnis eines mit der Laufbahnordnungsbehörde abgestimmten Auswahlverfahrens.

§ 4

Einstellung

(1) Die Behördenleitung bestellt eine Dienstkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes als Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter. Sie bestimmt auch, wer Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Nachwuchskräfte ist.

(2) Dienstkräfte, die Aufgaben der Ausbildungsleitung und der Praxisanleitung wahrnehmen, müssen fachlich und persönlich geeignet sein. Diese Dienstkräfte sowie die verantwortlichen Lehrkräfte sind Vorgesetzte der Nachwuchskräfte im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung.

§ 5

Dauer und Organisation des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst dauert regelmäßig zweieinhalb Jahre. Er ist in fünf Semester gegliedert und besteht aus fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung.

(2) Der Vorbereitungsdienst führt praktisch und theoretisch an die Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdienstes heran. In der Ausbildung werden Inhalte insbesondere aus folgenden Lehrgebieten vermittelt:

Politische Bildung,
 Deutsch,
 Englisch,
 Öffentliches Recht,
 Eingriffsrecht,
 Strafrecht,
 Kriminalistik, Kriminaltechnik, Kriminologie und
 Verkehrsrecht.

Die praktische Ausbildung umfasst neben mehreren Dienststellenpraktika unter anderem die Ausbildung für den Einsatzdienst, die Schießausbildung, Sport und insbesondere auch Verhaltenstraining.

(3) Die inhaltliche Ausgestaltung der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie die zu erbringenden Leistungen werden in einem Ausbildungsrahmenplan für den mittleren Polizeivollzugsdienst geregelt. Darin werden auch der Ablauf der Ausbildung und die fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsinhalte beschrieben. Der Ausbildungsrahmenplan wird von der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde aufgestellt.

(4) Die Ausbildungsbehörde legt fest, in welchen Zeiträumen der den Nachwuchskräften zustehende Erholungsurlaub genommen werden muss. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsleitung.

§ 6

Pflichten der Nachwuchskräfte

(1) Die Nachwuchskräfte unterliegen den beamtenrechtlichen Regelungen des Landes Berlin. Für sie besteht Anwesenheitspflicht, sofern die Ausbildungsleitung nichts anderes bestimmt. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, an Prüfungen teilzunehmen.

(2) Die Nachwuchskräfte sind verpflichtet, eine für den Polizeivollzugsdienst ausreichende körperliche Leistungsfähigkeit zu erreichen und zu erhalten.

(3) Die Nachwuchskräfte sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis zum Ende des dritten Semesters zu erwerben und danach jederzeit auf Verlangen der Ausbildungsleitung nachzuweisen; für Nachwuchskräfte, die bis zum Ende des dritten Semesters das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt diese Verpflichtung mit der Maßgabe, die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis zum Ende des fünften Semesters zu erwerben. Die Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis zulassen.

§ 7

Unterbrechung, Verlängerung und Entlassung

(1) Die Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf angemessen, jedoch um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern, wenn

1. wegen Krankheit oder sonstigen nicht von der Nachwuchskraft zu vertretenden Gründen wesentliche Ausbildungsinhalte versäumt wurden oder
2. eine Prüfung oder ein Leistungsnachweis nicht innerhalb des regelmäßigen Zeitraums des Vorbereitungsdienstes durchgeführt oder wiederholt werden kann.

(2) Wird der Vorbereitungsdienst aus den in Absatz 1 genannten Gründen oder durch die Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit unterbrochen, entscheidet die Dienstbehörde im Einzelfall, ob und in welchem Umfang vom Ausbildungsgang abgewichen werden kann. Beschäftigungsverbote nach der Mutterschutzverordnung und die Inanspruchnahme von Elternzeit werden nicht auf die Höchstgrenze von zwei Jahren für die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf angerechnet.

(3) Das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung wird durch das Prüfungszeugnis oder die Mitteilung nach § 18 festgestellt. Mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des

Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung nach § 18 Absatz 2 enden der Vorbereitungsdienst und das Beamtenverhältnis auf Widerruf nach § 33 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes kraft Gesetzes.

(4) Wer sich auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist aus dem Vorbereitungsdienst und dem Beamtenverhältnis auf Widerruf zu entlassen. Dies gilt auch für Nachwuchskräfte, welche die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe nicht bis zum Ende des dritten Semesters oder dem von der Dienstbehörde im Einzelfall vorgegebenen Zeitpunkt nachweisen.

§ 8

Bewertungsgrundsätze und Bildung der Noten

(1) Die erzielten Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

Note	Notenpunkte	Beschreibung
sehr gut (1)	15 14	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut (2)	13 12 11	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	10 9 8	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	7 6 5	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	4 3 2	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	1 0	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

(2) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtnote bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote lautet bei

15,00	bis	14,00 Punkten	sehr gut (1),
13,99	bis	11,00 Punkten	gut (2),
10,99	bis	8,00 Punkten	befriedigend (3),
7,99	bis	5,00 Punkten	ausreichend (4),
4,99	bis	2,00 Punkten	mangelhaft (5),
1,99	bis	0,00 Punkten	ungenügend (6).

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde. Verstöße gegen die Regeln der deutschen Sprache können bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen zu einem Abzug von Punkten führen. Die Schießausbildung und andere Ausbildungsteile, bei denen eine Benotung nicht erforderlich ist, werden ohne Notenvergabe lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; die entsprechenden Ausbildungsteile werden im Ausbildungsrahmenplan genannt.

Teil 3 Prüfungen

§ 9 Laufbahnprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei erworben.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus der Gesamtheit der während der Ausbildung erbrachten Prüfungsleistungen, Bewertungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans sowie der mündlichen Abschlussprüfung. Die Gesamtnote der Laufbahnprüfung wird durch den Prüfungsausschuss für den mittleren Dienst der Schutzpolizei festgestellt.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme und Durchführung der Prüfungen wird bei der Ausbildungsbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuss für den mittleren Dienst der Schutzpolizei“. Das vorsitzende Mitglied, die weiteren Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Ausbildungsbehörde für drei Jahre berufen; die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Dienstkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Dienstkraft des gehobenen oder höheren Polizeivollzugsdienstes, die nicht mit der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes befasst ist, und
3. einer in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes tätigen Dienstkraft.

Im Fall der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle ein stellvertretendes Mitglied.

(3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Teilnehmenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Teilnahme an den Sitzungen sind berechtigt

1. mit beratender Stimme
 - a) die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter, im Vertretungsfall eine Dienstkraft der Ausbildungsleitung,
 - b) ein Mitglied des örtlich zuständigen Personalrats,
 - c) die örtlich zuständige Frauenvertreterin,
 - d) ein Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, sofern Nachwuchskräfte geprüft werden, die bei Prüfungsbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - e) die örtlich zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte geprüft werden,
2. als Zuhörerinnen oder Zuhörer
 - a) Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Dienstbehörde und der Dienstbehörde,
 - b) andere Personen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 2 anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Prüfungsausschuss und seine Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) In Eilfällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann ihm widerruflich die Wahrnehmung von Aufgaben übertragen.

§ 11 Aufgaben des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben wahr und achtet darauf, dass die Bestim-

mungen über die Prüfungen eingehalten werden. Er entscheidet in Zweifelsfragen, die bei der Durchführung der Prüfungen entstehen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Bestellung der Prüfungskommissionen,
2. die einheitliche Festlegung der Prüfungsaufgaben und Prüfungstermine, der Bearbeitungsdauer und der zulässigen Hilfsmittel,
3. die Entscheidung über Prüfungserleichterungen bei einer dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung eines Prüflings,
4. die Feststellung einer Täuschungshandlung,
5. die Bestimmung von Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren und
6. die Feststellung der Gesamtnote der Laufbahnprüfung.

Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der Ausbildungsleitung übertragen.

§ 12 Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme der mündlichen Abschlussprüfung Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl. Die Prüfungskommissionen bestehen aus

1. einer Dienstkraft des höheren Polizeivollzugsdienstes oder im Endamt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes als vorsitzendem Mitglied,
2. einer Lehrkraft der Ausbildungsbehörde, die die zur Durchführung der Lehre erforderliche Qualifikation aufweist und
3. einer anderen geeigneten Dienstkraft.

Der Prüfungsausschuss kann stellvertretende Mitglieder bestellen, die bei Bedarf von der Ausbildungsleitung einer Prüfungskommission zugeordnet werden.

(2) Die Prüfungskommissionen führen die mündlichen Abschlussprüfungen durch und bewerten die Leistungen der Prüflinge nach Maßgabe des § 13 Absatz 4. Sie können sich bei der Abnahme der mündlichen Abschlussprüfung fachlich von Lehrkräften der Ausbildungsbehörde unterstützen lassen, die bei Bedarf von der Ausbildungsleitung zugeordnet werden.

(3) Eine Prüfungskommission ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Prüfungen, Bewertungen und Leistungsnachweise

(1) Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes finden kontinuierliche Erfolgskontrollen in Form von Prüfungen, Bewertungen und Leistungsnachweisen statt. In dem Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsteile und Prüfungen genannt, die bestanden werden müssen, um die Laufbahnbefähigung zu erlangen; er kann weitere Einzelheiten zu Inhalt, Umfang, Zeitplan und Ablauf der Prüfungen, Bewertungen und Leistungsnachweisen enthalten.

(2) Prüfungen, Bewertungen und Leistungsnachweise werden von der verantwortlichen Lehrkraft, von der mit der Praxisanleitung beauftragten Dienstkraft oder einer anderen sachkundigen Person mit einer Punktzahl und der sich daraus ergebenden Note nach § 8 Absatz 1 bewertet, sofern die Bewertung nach Maßgabe dieser Verordnung oder des Ausbildungsrahmenplans nicht lediglich auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet.

(3) Ist eine schriftliche Prüfung von der verantwortlichen Lehrkraft mit „sehr gut (1)“, „mangelhaft (5)“ oder „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist sie einer Zweitbewertung durch eine vom Prüfungsausschuss zu bestimmende weitere Lehrkraft zu unterziehen. Weicht die Bewertung der Zweitkorrektorin oder des Zweitkorrektors von derjenigen der Erstkorrektorin oder des Erstkorrektors ab und können diese sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so ist als Bewertung der arithmetische Mittelwert der Ein-

zelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Die mündliche Abschlussprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes kann sich über alle Ausbildungsinhalte erstrecken und bietet der Nachwuchskraft die Gelegenheit, ihr im Vorbereitungsdienst erlangtes Wissen darzustellen. Sie wird mit einer Punktzahl und der sich daraus ergebenden Note nach § 8 Absatz 1 bewertet. Weicht die Bewertung der Prüfungskommissionsmitglieder voneinander ab und können diese sich nicht auf eine gemeinsame Punktzahl einigen, so ist als Bewertung der arithmetische Mittelwert der Einzelpunktzahlen bis auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Über Gegenstand und Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Ausbildungsleitung übermittelt wird.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung darf einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Jede erfolgreich absolvierte Wiederholungsprüfung wird mit einer Gesamtpunktzahl von fünf Punkten bewertet, sofern die Bewertung nicht lediglich auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet; dies gilt nicht für Sportwiederholungsprüfungen.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen durch dieselben Lehrkräfte abgenommen werden, die die Erstprüfung durchgeführt haben. Dies gilt nicht für die Wiederholung der Sport- und Schießleistungsnachweise. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Lehrkräfte bestimmen.

(3) Prüfungen sind in der Regel innerhalb des regelmäßigen Zeitraums des Vorbereitungsdienstes zu wiederholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zeitpunkt und Durchführung der Wiederholungsprüfung.

(4) Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Sport- und Schießleistungsprüfungen können im Falle des Nichtbestehens mehr als einmal wiederholt werden, wenn das Bestehen nach Einschätzung der Ausbildungsleitung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, jedoch nur bis zu dem regelmäßigen oder dem gemäß § 7 Absatz 1 festgelegten Ende des Vorbereitungsdienstes. Wer den Schieß- und Sportleistungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbringt, hat die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Die Folgen einer endgültig nicht bestandenen Laufbahnprüfung richten sich nach § 7 Absatz 3.

§ 15

Erkrankung, Versäumnis, Prüfungserleichterung

(1) Wer durch Krankheit oder durch einen nicht selbst zu vertretenden Grund an der Ablegung einer Prüfung oder von Teilen einer Prüfung gehindert ist, hat dies in geeigneter Form unverzüglich der Ausbildungsleitung anzuzeigen. Eine Erkrankung ist im Falle stationärer Behandlung in einem Krankenhaus durch eine Bescheinigung des Krankenhauses, in anderen Fällen durch ein polizei- oder amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden. Ein anderer als der polizei- oder amtsärztliche Nachweis ist der Ausbildungsleitung spätestens am dritten Werktag nach dem versäumten Prüfungstermin vorzulegen. Bei Überschreitung dieser Frist wird der Nachweis nur berücksichtigt, wenn unverzüglich ein hinreichender Grund glaubhaft gemacht wird; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend (6)“ bewertet.

(2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses der Rücktritt von der Prüfung erklärt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, in denen der Prüfling den Grund für die Verhinderung in der vorgesehenen Form nachgewiesen hat, und in den Fällen des Absatzes 2, in denen die erforderliche Genehmigung erteilt wurde, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Der

Prüfungsausschuss legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nachzuholen ist. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(4) Wird der Beginn einer schriftlichen Prüfung versäumt, so entscheidet die Ausbildungsleitung, ob sie noch begonnen werden darf. Die versäumte Zeit geht regelmäßig zu Lasten des Prüflings; in begründeten Ausnahmefällen darf die Bearbeitungsdauer um den Zeitverlust verlängert werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung zum festgesetzten Prüfungszeitpunkt nicht erbracht oder tritt der Prüfling von einer begonnenen Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit „ungenügend (6)“ bewertet. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Prüfling den Grund für die Verhinderung in der vorgesehenen Form nachgewiesen hat, und in den Fällen des Absatzes 2, in denen die erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

(6) Ist eine Nachwuchskraft wegen einer dauerhaften oder vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigung den anderen Prüflingen gegenüber im Nachteil, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings angemessene Prüfungserleichterungen gewähren.

§ 16

Ordnungswidriger Verlauf

(1) Macht sich jemand in den Prüfungen einer Täuschungshandlung verdächtig, wird die Prüfung für den betroffenen Prüfling unterbrochen. Die aufsichtführende oder prüfende Person stellt Ermittlungen an und sichert gegebenenfalls die Beweise. Danach setzt der betroffene Prüfling die Prüfung fort. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen einer Täuschungshandlung. Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die betreffende Prüfung mit „ungenügend (6)“ zu bewerten. Der Prüfungsausschuss legt fest, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung zu wiederholen ist, sofern es sich nicht um eine Wiederholungsprüfung handelt. Falls der Prüfungsausschuss feststellt, dass keine Täuschungshandlung vorlag, gilt das Prüfungsergebnis.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst bei der Bewertung einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die aufsichtführende oder prüfende Person von der Fortsetzung der betroffenen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; bei Kollegialprüfungen kann die Entscheidung nur einstimmig getroffen werden. Die aufsichtführende oder prüfende Person fertigt einen Vermerk über den Vorgang und legt ihn dem Prüfungsausschuss vor. Die betroffene Prüfungsleistung wird in der Regel als „ungenügend (6)“ bewertet; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; die Laufbahnprüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden. Die Folgen richten sich nach § 7 Absatz 3.

§ 17

Gesamtnote der Laufbahnprüfung

(1) Am Ende der Ausbildung werden anhand aller in die Gesamtnote der Laufbahnprüfung einfließenden Prüfungsergebnisse, Bewertungen und Leistungsnachweise die erreichten Notenpunkte der Laufbahnprüfung errechnet. Es wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für das Bestehen der Laufbahnprüfung erfüllt sind. Die Ausbildungsleitung informiert den Prüfungsausschuss über das Ergebnis, der dann die Gesamtnote mit Note und Notenpunkten festsetzt.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus folgenden Anteilen der Notenpunkte zusammen:

a) Schriftliche Prüfungen	31,5 %
b) Lehrernoten	21 %
c) Sport	10 %
d) Praktika	15 %
e) Ausbildung für den Einsatzdienst	15 %
f) Mündliche Abschlussprüfung	7,5 %

Diese Gewichtung ist im Ausbildungsrahmenplan zu berücksichtigen.

(3) Betragen die Punktzahlen der Buchstaben a) bis f) des Absatzes 2 und die Gesamtnote jeweils mindestens 5,00 Punkte, hat die Nachwuchskraft die Laufbahnprüfung mit der nach Absatz 2 errechneten Gesamtnote bestanden.

§ 18

Prüfungszeugnis, Mitteilung

(1) Ist die Laufbahnprüfung bestanden, erteilt die Ausbildungsbehörde ein Prüfungszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die Nachwuchskraft mit der bestandenen Prüfung die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Schutzpolizei erwirbt. Näheres über Inhalt und Gestaltung des Prüfungszeugnisses regelt die Ausbildungsleitung.

(2) Wer die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche oder elektronische Mitteilung.

(3) Eine Zweitausfertigung des Prüfungszeugnisses oder die Mitteilung über die endgültig nicht bestandene Laufbahnprüfung ist zur Personalakte zu nehmen.

§ 19

Einsichtnahme, Aufbewahrung von Prüfungsakten, elektronische Aktenführung

(1) Nach Feststellung der Gesamtnote der Laufbahnprüfung durch den Prüfungsausschuss oder dem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung hat der Prüfling das Recht auf Einsicht in seine vollständige Prüfungsakte. Zuvor kann ihm bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einblick in die entsprechenden Teile der Prüfungsakte gewährt werden. Die schriftlichen Arbeiten der Nachwuchskräfte werden nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Ausbildung vernichtet. Die Aufbewahrungsfrist weiterer Prüfungsunterlagen wird im Ausbildungsrahmenplan festgelegt.

(2) Prüfungsakten mit den Niederschriften über die Prüfungsteile und den schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie den Niederschriften des Prüfungsausschusses können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden.

Teil 4 Schlussvorschriften

§ 20

Ausbildungs- oder Vorbereitungsdienst für Lebensältere

(1) Nachwuchskräfte, die als lebensältere Bewerberinnen oder Bewerber nach § 23 der Polizei-Laufbahnverordnung eingestellt wurden, leisten einen regelmäßig zweijährigen Ausbildungsdienst oder Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Auf diese Nachwuchskräfte finden die Regelungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, wenn sie ab dem 1. März 2018 eingestellt werden. Für lebensältere Nachwuchskräfte, deren Einstellungstermin vor dem 1. März 2018 liegt, sind die vor dem 1. September 2017 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

(2) Der Ausbildungsdienst oder Vorbereitungsdienst gliedert sich in vier Semester. Die inhaltliche Ausgestaltung der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie die zu erbringenden Leistungen werden in dem Ausbildungsrahmenplan nach § 5 Absatz 3 geregelt.

(3) Die Nachwuchskräfte sind verpflichtet, die Fahrerlaubnis der Klasse B für Schaltgetriebe bis zum Ende des zweiten Semesters zu erwerben und jederzeit auf Verlangen der Ausbildungsleitung nachzuweisen. Ausnahmen vom Zeitpunkt des Erwerbs der Fahrerlaubnis werden im begründeten Einzelfall durch die Dienstbehörde zugelassen.

§ 21

Übergangsvorschriften

Wer vor dem 1. September 2017 eingestellt worden ist, setzt seine Ausbildung nach den zum Einstellungszeitpunkt geltenden Vorschriften fort, die entsprechenden Vorschriften sind weiterhin anzuwenden. Für lebensältere Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 23 der Polizei-Laufbahnverordnung eingestellt wurden, gilt § 20.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Dienst der Schutzpolizei vom 8. Juni 2007 (GVBl. S. 234) außer Kraft.

Berlin, den 6. November 2017

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

Verordnung

zur Neuregelung der Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und im gesundheitlichen Verbraucherschutz

Vom 7. November 2017

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgebührenordnung – ArbSchGebO)

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des Arbeitsschutzes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(3) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiung

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3

Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5

Übergangsregelung

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitsschutzgebührenordnung
 Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Arbeitsschutz	
	Sozialer Arbeitsschutz	
71020	Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 und 2, § 6 Absatz 3 und § 8 Absatz 6 des Mutterschutzgesetzes	20 – 310
	Gebührenfrei:	
	Zulassung von Ausnahmen, sofern die Anträge auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren bzw. Stillenden gestellt werden.	
71021	Zulassung von Kündigungen	
	a) Zulassung der Kündigung von werdenden Müttern und Wöchnerinnen nach § 9 Absatz 3 des Mutterschutzgesetzes, je Kündigung	77 – 850
	b) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Elternzeit befinden, nach § 18 Absatz 1 des Bundeselterngehalt- und Elternzeitgesetzes, je Kündigung	77 – 850
	c) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 5 Absatz 2 des Pflegezeitgesetzes, je Kündigung	77 – 850
	d) Zulassung der Kündigung von Personen, die sich zum Zeitpunkt der Kündigung in der Freistellung befinden, nach § 9 Absatz 3 des Familienpflegezeitgesetzes, je Kündigung	77–850
	Gebührenfrei:	
	Verfahren über Widersprüche gegen die Zulassung der Kündigung nach den Buchstaben a bis d.	
71030	Zulassung von Ausnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	56–840
	Gebührenfrei:	
	Ausnahmen nach § 40 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.	
71040	Amtshandlungen nach dem Arbeitszeitgesetz	
	a) Zulassung von Ausnahmen und Feststellungen nach den §§ 7, 13 und 15	51–5 800
	b) Anordnung nach § 17 Absatz 2	112–1 186
71050	Zulassung von Ausnahmen und Vornahme von Berechnungshilfen nach dem Heimarbeitsrecht	
	a) Erteilung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes, gestaffelt nach der Anzahl der Betroffenen, entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Heimarbeitsgesetzes	
	bis 20 Betroffene	25
	21 bis 50 Betroffene	45
	51 bis 100 Betroffene	90
	101 bis 250 Betroffene	180
	über 250 Betroffene	260
	b) von der Auftrag gebenden Person beantragte Berechnungshilfe nach § 23 Absatz 2 des Heimarbeitsgesetzes	25–1 000
	c) sonstige Ausnahmen von Vorschriften des Heimarbeitsrechts	51–260
71060	Amtshandlungen nach dem Fahrpersonalgesetz	
	a) Ausgabe von Fahrer-, Werkstatt- und Unternehmenskarten gemäß § 4a	
	Unternehmenskarte, je	25
	ab zwei Unternehmenskarten, je	20
	Fahrerkarte, je	25
	Werkstattkarte, je	35
	Anmerkung:	
	Die Kosten des Kraftfahrt-Bundesamtes werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	b) Untersagungen nach § 5 Absatz 1	26–103
	c) Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach dem Fahrpersonalgesetz	30,70
	d) Anordnungen nach § 4 Absatz 1a und 3 Satz 1 Nummer 1 und 2	50–250

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Medizinischer und technischer Arbeitsschutz	
71110	Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
	a) Anerkennung von Ausbildungslehrgängen freier Träger für Fachkräfte für Arbeitssicherheit	500–2 400
	b) Verlängerung der Anerkennung	150–350
	c) Anordnung im Einzelfall gemäß § 12	51–765
	d) Ausnahmen gemäß § 18	102–305
	e) Ausnahmen gemäß § 7 Absatz 2	102–410
71120	Maßnahmen zur Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes	
	a) Beratung nach § 21 Absatz 1 auf Antrag des Arbeitgebers oder Betreibers	51–3 300
	b) Anordnungen nach § 22 Absatz 3	51–1 240
71130	Ermächtigung von Ärztinnen und Ärzten zur Durchführung spezieller arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung	100–800
71140	Amtshandlungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge	
	a) Ausnahmen nach § 7 Absatz 2	100–400
	b) Entscheidungen nach § 8 Absatz 2	100–400
71150	Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 oder 2 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	100–400
71160	Ausnahmen nach § 10 Absatz 1 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung	100–400
	Technische Sicherheit	
71210	Amtshandlungen nach der Druckluftverordnung	
	a) Zulassung einer Ausnahme nach § 6, § 17 Absatz 2 oder Anhang zu § 21 Absatz 1	60–535
	b) Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	70–275
	c) Anordnung nach § 7 Absatz 4	180–535
	d) Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Absatz 1	180–535
	e) Zulassung nach § 17 Absatz 1	60–265
	f) Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	120–180
71220	Amtshandlungen nach dem Produktsicherheitsgesetz	
	a) Maßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 2	102–1 200
	Anmerkung: Die Kosten für die Anmietung der Transportmittel zur Sicherstellung und für die Vernichtung sowie die Kosten für eine hoheitliche Warnung, die über eine Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin hinausgehen, z.B. Veröffentlichungen in Tageszeitungen, werden als Auslagen zuzüglich erhoben.	
	b) Anordnung zur Durchführung auferlegter Pflichten nach § 35 Absatz 1 Satz 1	102–1 100
	c) Anordnung von Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2	102–1 480
	d) Anordnung im Hinblick auf die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 35 Absatz 2	400–1 100
	e) Anordnung der Betriebsuntersagung nach § 35 Absatz 3	400–1 100
	f) Anordnung nach § 37 Absatz 8	102–540
	g) Besichtigungen und Prüfungen nach § 28 Absatz 1 Satz 4	112–840
	Anmerkung: Die Kosten für Besichtigungen und Produktprüfungen durch eine externe Prüfstelle werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	h) Untersuchungen und andere Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe für andere Mitgliedstaaten	112–840
	Anmerkung: Die Kosten für amtliche Übersetzungen, die Bereitstellung der Unterlagen und sonstige erforderliche Aufwendungen im Rahmen der Amtshilfe werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
71230	Amtshandlungen nach der Betriebssicherheitsverordnung	
	a) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Errichtung und Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Dampfkesselanlage),	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	aa) deren Feuerungsanlage einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, bei der aber die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen sind, bei Kosten der Anlage	
	bis zu 50 000 €	275 + 0,0088 x Kosten der Anlage
	bis zu 500 000 €	715 + 0,0066 x (Kosten der Anlage - 50 000)
	bis zu 50 000 000 €	3 685 + 0,0044 x (Kosten der Anlage - 500 000)
	über 50 000 000 €	221 485 + 0,0033 x (Kosten der Anlage - 50 000 000)
	bb) deren Änderung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht bedarf, sofern die Belange nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht zu berücksichtigen sind	150 + 0,0066 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Ist der Erlaubnis ein Änderungsverfahren nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beim LAGetSi vorausgegangen, sind 50 Prozent der dafür erhobenen Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis anzurechnen.	
	4. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	b) Erlaubnisse gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 oder Teilerlaubnisse gemäß § 18 Absatz 3 für die Errichtung und den Betrieb sowie Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen (Füllanlage, Lageranlage, Füllstelle, Tankstelle, Flugfeldbetankungsanlage oder Betankungsanlage)	275 + 0,005 x Kosten der Anlage
	Anmerkungen:	
	1. Die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung schließt die baurechtliche Entscheidung mit ein.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine planungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
	3. Für die Kosten der Anlage ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist vom Gebührenschuldner nachzuweisen; wird der Nachweis nicht erbracht, ist der Wert zu schätzen.	
	c) Festlegung von Prüffristen gemäß § 15 Absatz 2 und § 16 Absatz 2	102–1 100
	d) Festlegung von Prüffristen gemäß § 19 Absatz 6 und Entscheidung gemäß Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1 Satz 7	102–1 100
	e) Anordnung gemäß § 19 Absatz 5	102–1 100
	f) Verlangen gemäß § 19 Absatz 2, sofern eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	102–1 100
	g) Anerkennung gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	102–1 100
	h) Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 Absatz 4	102–1 100
71240	Amtshandlungen nach der Arbeitsstättenverordnung, Ausnahmen nach § 3a Absatz 3	51–1 330
	Stoffbezogener Arbeitsschutz	
71310	Amtshandlungen nach dem Chemikaliengesetz	
	a) Erteilung, Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung nach § 19b Absatz 1	50–500
	b) Durchführung eines Inspektionsverfahrens zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 19b Absatz 1 und § 21 Absatz 1	500–25 000
	c) Verlangen nach § 21 Absatz 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50–1 000
	d) Anordnung zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 Absatz 1	50–1 000

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	e) Untersagung nach § 23 Absatz 1a	50–1 000
	f) Anordnung von Verboten nach § 23 Absatz 2	50–1 000
71320	Amtshandlungen nach der Gefahrstoffverordnung	
	a) Anerkennung von Verfahren und Geräten zur Reinigung der Luft von krebserzeugenden Stoffen nach § 10 Absatz 5	70–900
	b) Behördliche Ausnahmen, Anordnungen oder Zulassungen nach § 19 Absatz 1 bis 3	50–1 000
	c) Behördliche Anordnungen oder Untersagungen nach § 19 Absatz 4 oder 6	50–1 000
	d) Anerkennung von Sachkundeförkungen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	280–2 000
	e) Änderung oder Verlängerung der Anerkennung von Sachkundeförkungen und Fortbildungslehrgängen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	250–500
	f) Anerkennung von Sachkundeförkungen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	100–1 000
	g) Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	1 000–2 500
	h) Änderung oder Verlängerung der Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4	250–500
	i) Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung für den Erwerb der Sachkunde nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6	50–1 000
	j) Erteilung, Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis zur Begasung nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1	50–1 000
	k) Erteilung, Änderung oder Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	50–300
	l) Nachträgliche Auflagen oder Widerruf nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 3	50–300
	m) Durchführung der Sachkundeprüfung für die Durchführung von Tätigkeiten mit Asbest nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	40–150
	n) Durchführung der Sachkundeprüfungen für Begasungen nach § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 und Technischem Regelwerk, je Teilnehmer und Prüfung	50–200
	o) Behördliche Anerkennung von emissionsarmen Verfahren nach § 16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 1 Absatz 2	1 200–2 500
	p) Zustimmung nach § 11 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Nummer 2.3 Absatz 6 zur Behandlung nicht brennbarer organischer Peroxide mit einer Peroxidkonzentration größer oder gleich 10 Prozent wie organische Peroxide der Gefährgruppe OP IV	150–750
71330	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Verbotsverordnung	
	a) Genehmigung oder Widerruf nach § 1 Absatz 3	50–1 000
	b) Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Absatz 1	50–1 000
	c) Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 2 Absatz 4	50–500
	d) Durchführung der Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 1 und 2	50–200
	e) Prüfung des Sachkunde-Nachweises nach § 5 Absatz 3 Nummer 1	50–200
71350	Amtshandlungen nach der Biostoffverordnung	
	a) Erlaubnis nach § 15 Absatz 1	150–1 500
	b) Ausnahmen nach § 18	115–700
71360	Amtshandlungen nach der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung	
	Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b	20–500
	Strahlenschutz	
71410	Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung	
	a) Genehmigung zur Gewinnung, Erzeugung, Lagerung, Bearbeitung, Verarbeitung, sonstigen Verwendung, Beförderung oder Beseitigung radioaktiver Stoffe einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750
	b) Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen einschließlich Festsetzung der Deckungsvorsorge	153–5 750

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	c) Bescheinigung über Kenntnisse und Fachkunde im Strahlenschutz	20–180
	d) Durchführung eines Fachgesprächs und Prüfung der Nachweise zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzverordnung	100–133
	e) Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen	76–760
	f) Genehmigung des Betriebs von Röntgeneinrichtungen oder Störstrahlern	113–1 800
	g) Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung, je Einzelfall	76–760
	h) Registrierung von Strahlenpässen, je Pass	15
	i) Anerkennung und Bestimmung von Sachverständigen	83–1 660
	j) Änderung, Ergänzung und Verlängerung der Geltungsdauer der Amtshandlungen nach den Buchstaben a und b, d bis f und h	19–1 856
	k) Gestattungen und Zustimmungen, die sich aus der Durchführung der Strahlenschutz- und der Röntgenverordnung ergeben, je Einzelfall	19–619
	l) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 113 der Strahlenschutzverordnung	34–665
	m) Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß § 33 der Röntgenverordnung	34–665
	n) Bearbeitung von Anzeigen gemäß den §§ 4 und 6 der Röntgenverordnung und gemäß § 12 Absatz 1 der Strahlenschutzverordnung, je Einzelfall	20–620
	o) Anerkennung von Fachkursekuren gemäß § 18a der Röntgenverordnung und § 30 der Strahlenschutzverordnung	100–1 800
71420	Amtshandlungen nach § 6 des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	167–500
	Anmerkung: Die Kosten, die für die Überprüfung der Anlage durch von der zuständigen Behörde beauftragte Dritte entstehen, werden als Auslagen zusätzlich erhoben.	
	Sprengstoffrecht	
	Amtshandlungen nach dem Sprengstoffgesetz	
72010	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Absatz 6	50–300
72020	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	150–300
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72021	Erstellung einer Ausfertigung der Erlaubnis (ab der zweiten Ausfertigung)	10
72022	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Absatz 1	50
72030	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Absatz 5 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 4	30–250
72040	Abnahme der Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrganges nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	60
	zzgl. je Prüfling	10
72041	Abnahme der Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, je Prüfling zzgl. der Auslagen für Sachverständige	50–300
72050	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 11 Satz 2 vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines	50
72060	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 28	
	a) bei einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand je nach Höchstlagermenge an Nettoexplosivstoffmasse (NEM)	
	bis maximal 500 kg NEM	200
	je weitere 500 kg bis maximal 5 000 kg NEM	30
	je weitere 500 kg oberhalb 5 000 kg NEM	10
	b) bei einem erheblichen Arbeitsaufwand	200–2 500
	Anmerkung: Die nach Baurecht anfallenden Gebühren werden zusätzlich erhoben.	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
72061	Erteilung einer Lagergenehmigung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 28	50–1 250
72070	Bauartzulassung von Bauteilen oder Systemen nach § 17 Absatz 4	70–1 000
72071	Wesentliche Änderung einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72072	Nachträgliche Auflage zu einer Bauartzulassung nach § 17 Absatz 4	70–700
72080	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40–80
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72081	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
72082	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72090	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Absatz 3	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72110	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 22 Absatz 5	40
72120	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	50–150
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72121	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
72122	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Absatz 1	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72130	Zulassung einer Ausnahme von dem Alterserfordernis nach § 27 Absatz 5	50
72140	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Absatz 2 bei Verlust einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung dieser	80 zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
72150	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 Absatz 1	50
72160	Untersagung nach § 12 Absatz 2, § 32 Absatz 3 oder 4, § 32a Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 4 oder § 33 Absatz 1, 2 oder 3	40–400
72170	Anordnungen nach § 32 Absatz 1, 2 oder 5 oder § 48	40–1 000
72180	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32a Absatz 1 Satz 3, nach § 32a Absatz 2 Satz 1 oder nach § 32a Absatz 4	40–500
72190	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34	Gebühr bis zu 75 Prozent des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
	Amtshandlungen nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
72210	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Begrenzung der Mengen explosionsgefährlicher Stoffe im Einzelfall nach § 2 Absatz 5	40–300
72220	Erteilung einer Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Absatz 1 Nummer 12	40–300
72230	Bewilligung einer Ausnahme von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften nach § 19 Absatz 2	40–300
72240	Erteilung einer Genehmigung nach § 23 Absatz 6 Satz 2 für die Erprobung oder für die Vorführung	40–500
72250	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 24 Absatz 1	40–300

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
72260	Anordnung im Einzelfall nach § 24 Absatz 2	40–300
72270	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Absatz 1	150–1 000
72280	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Absatz 5 Satz 2	40
72290	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Absatz 2	40
	Anmerkung: Die Gebühr nach Tarifstelle 72030 wird zusätzlich erhoben.	
72310	Prüfung von Unterlagen nach § 40 Absatz 5	40–500
72320	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Absatz 1	40–500
72330	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses nach § 44 Absatz 1	40
	Amtshandlungen nach der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
72410	Zulassung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe nach § 3	40–300
	Amtshandlungen nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	
72510	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Erstattung einer Anzeige oder zur Einhaltung der Anzeigefrist nach § 3 Absatz 2	30–100
	Gebühren in sonstigen Fällen nach dem Sprengstoffgesetz und den Verordnungen zum Sprengstoffgesetz	
72610	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Tarifstellen 72010 bis 72510 aufgeführt sind	30–600

Artikel 2**Verordnung über die Erhebung von Gebühren
im Gesundheits- und Pflegewesen
(Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung –
GesPflGebO)****§ 1****Gebührenerhebung**

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des öffentlichen Gesundheits- und Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Wird von einer Einrichtung des öffentlichen Gesundheits- oder Pflegewesens einschließlich der Aufsichtsbehörde nach dem Wohnteilhabegesetz eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem die jeweilige Einrichtung oder Behörde betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.

(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2**Persönliche Gebührenbefreiung**

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung der Gebühren befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Leistung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft

des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3**Rahmengebühren**

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages**

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5**Übergangsregelung**

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung
 Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt		
I	Allgemeine Leistungen im Gesundheitswesen	ab Tarifstelle 11027
II	Gesundheitsämter	ab Tarifstelle 21010
III	Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin	ab Tarifstelle 41010
IV	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentraler Medizinischer Gutachtenstelle	ab Tarifstelle 51010

Abschnitt I

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Allgemeine Leistungen im Gesundheitswesen		
Erlaubnisse und Bescheinigungen für die Berufsausübung		
11027	Bescheinigung über den Abschluss der Weiterbildung für Ärztinnen/Ärzte, Zahnärztinnen/-ärzte, Tierärztinnen/-ärzte und Apotheker/innen auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens, des Öffentlichen Pharmaziewesens oder des Öffentlichen Veterinärwesens	33–100
Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen		
11300	Auswertung des Krebsregisterdatenbestandes auf Antrag	28–10 000
Gebührenfrei:		
Von der Zahlung der Gebühr sind nur befreit die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten der am Gemeinsamen Krebsregister beteiligten Länder und das für Gesundheit zuständige Bundesministerium sowie dessen nachgeordnete Behörden und nichtrechtsfähige Anstalten.		
Erlaubnis zum Betrieb von Gelbfieberimpfstellen		
11590	Zulassung einer Gelbfieberimpfstelle	279

Abschnitt II

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Gesundheitsämter		
21010	Eingehende Untersuchung einschließlich einfacher Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; qualitative Harnuntersuchung einfacher Art und schriftliche gutachterliche Stellungnahme	37–63
21012	HIV-Test	10
Gebührenfrei:		
Schülerinnen und Schüler, Empfänger von Leistungen nach den SGB II und XII; mittellose Personen.		
21020	Gebietsärztliche Untersuchung – z.B. durch eine/n Ärztin/Arzt für Psychiatrie oder Orthopädie (auch zusätzlich zur Tarifstelle 21010), je	37–63
21045	Sonstige ärztliche Bescheinigungen	17
Röntgenologische Untersuchungen		
23015	Durchleuchtung	22
Röntgen-Aufnahmen (alle Formate)		
23020	Eine Röntgen-Aufnahme	16
23022	Zwei Röntgen-Aufnahmen	22
23024	Mehr als zwei Röntgen-Aufnahmen	31
Schichtaufnahmen		
23040	Eine Schichtaufnahme	11
23042	Bis zu sechs Schichtaufnahmen	31
23044	Mehr als sechs Schichtaufnahmen	40
23050	Reproduktion einer Röntgen-Aufnahme	13
23052	Auswertung einer vorliegenden Röntgen-Aufnahme	7,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Blutentnahmen und Tuberkulinteste		
24010	Blutentnahme durch Venenpunktion	6
24011	Tuberkulin-Haut-Test (THT) nach Mendel-Mantoux	28
24012	Quantiferon Test	79
Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln		
25010	Belehrung und Bescheinigung für das gewerbsmäßig tätige Personal beim Umgang mit Lebensmitteln gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	
	Einzelbelehrung	36
	Gruppenbelehrung pro Teilnehmer/in	20
Gebührenfrei:		
	1. Belehrung und Bescheinigung für Schüler- und Betriebspraktikantinnen/Schüler- und Betriebspraktikanten als tätiges Personal beim Umgang mit Lebensmitteln, die im Rahmen ihrer Schulzeit ein zeitlich befristetes Praktikum in Betrieben absolvieren oder an einer berufsorientierenden zeitlich befristeten Maßnahme teilnehmen.	
	2. Belehrung und Bescheinigung für die unentgeltliche Tätigkeit freiwilliger Helferinnen und Helfer in Schulkantinen, in Kindertagesstätten und Betreuungseinrichtungen jeglicher Art.	
	3. Belehrung und Bescheinigung für freiwillig tätige Personen, soweit eine Aufwandsentschädigung nicht gezahlt wird und eine Bescheinigung der beauftragenden Organisation nach § 2 Satz 1 Nummer 4 vorliegt.	
25012	Beauftragung einer Ärztin/eines Arztes für die Belehrung und Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	60–150
25013	Ausstellung einer Zweitbescheinigung	13
Erlaubnisse für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern		
26020	Erteilung einer Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern gemäß § 44 des Infektionsschutzgesetzes	115–230
26021	Freistellung von der Erlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes	60
26022	Bearbeitung einer Anzeige über die erstmalige Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes	170–1 150
26023	Bearbeitung einer Veränderungsanzeige bei Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 50 des Infektionsschutzgesetzes	70–140
26030	Erlaubnis zum Verkehr mit Impfstoffen oder Sera zur Verwendung beim Menschen	60–575
Amtsärztliche Leistungen		
27010	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung	39
27030	Anerkennung der Eignung von Leichenhallen zum Aufbewahren von Leichen nach § 9 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes	135–319
27035	Anerkennung der Eignung von Räumen für rituelle Waschungen von Leichen nach § 10a des Bestattungsgesetzes	135–319
27040	Amtsärztliche Bescheinigung für eine Leichenausgrabung oder zur Bestattung von Leichen vor Ablauf der Ruhezeit (Unbedenklichkeitsbescheinigung) oder zur Bestattung in vorhandenen Grabgewölben	80
27041	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung oder Zweitschrift, bezogen auf die Tarifstellen 27030, 27035 und 27040	15
27050	Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung	217–400
27051	Ausstellen einer Zweitschrift oder einer Echtheitsbestätigung (Verifikation), bezogen auf die Tarifstelle 27050	15
Untersuchungen und Maßnahmen der zuständigen Behörde nach §§ 37 und 39 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit der Trinkwasserverordnung		
Überwachung der Qualität von Wasser in Schwimm- und Badebecken nach § 37 des Infektionsschutzgesetzes sowie in künstlichen Badeteichen nach dem Stand der Technik		
29011	Vorbereitungsarbeiten für eine Wasserprobe pro Untersuchungsobjekt	38
29012	Arbeitszeit vor Ort im Rahmen von Vor-Ort-Messungen und/oder Wasserprobenahmen und/oder sonstigen Begehungen (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene halbe Stunde	22
	höchstens	220

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Anmerkung: Die Kosten für Untersuchungen und gegebenenfalls Probenahmen, die vom Landeslabor Berlin-Brandenburg geltend gemacht werden, werden als Auslagen erhoben.	
29020	Festlegung nach § 9 Absatz 5 Satz 3 der Trinkwasserverordnung, bis zu welchem Wert und für welchen Zeitraum die Nichteinhaltung oder Nichterfüllung der Indikatorparameter geduldet wird	283–361
29021	Erste Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283–361
29022	Zweite Zulassung der Abweichung von Grenzwerten nach § 10 Absatz 5 der Trinkwasserverordnung für chemische Parameter	283–361
29023	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 3 der Trinkwasserverordnung	129–361

Gebührenfrei:

- Leistungen, die dem öffentlichen Gesundheitsdienst nach § 1 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 bis 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes obliegen, dazu gehören u. a. die gesundheitliche Aufklärung und Gesundheits-erziehung, die gesundheitliche Betreuung in besonderen Lebenslagen, das Hinwirken auf hygienische Verhältnisse zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Sammlung und Auswertung von Daten zu epidemiologischen Zwecken und für Dokumentationen. Davon ausgenommen sind die Leistungen der Tarifstellen 29011 bis 29023.
- Amtsärztliche Untersuchungen in Wohnungs- und Sozialhilfeangelegenheiten auf Ersuchen der beteiligten Behörden.

Abschnitt III

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin		
	Leichenbesichtigungen	
41010	Leichenschau nach § 20 des Bestattungsgesetzes durch das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin Berlin (einschließlich Fahrgeldpauschale)	31
	Leichenaufbewahrung	
41020	Aufbewahrung von Leichen in den Kühlräumen des Landesinstitutes für gerichtliche und soziale Medizin Berlin – Leichenschauhaus – für jeden angefangenen Tag nach Ablauf des dritten Werktages nach Freigabe der Leiche durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin	
	a) im Kühlraum	39
	Wochenendpauschale	53
	b) im Tiefkühlraum	60
	Wochenendpauschale	79
	Ab dem zweiten Wochenende gelten die Wochenendpauschalen nicht mehr.	
	Hat das Bezirksamt die Bestattung gemäß § 16 Absatz 3 des Bestattungsgesetzes veranlasst oder werden die erforderlichen Bestattungskosten auf der Grundlage von § 74 SGB XII übernommen, entsteht eine Kostenpflicht nach Ablauf des dritten Werktages nach dem nachweislichen Zugang der Benachrichtigung durch die zuständige Polizeibehörde über die Freigabe beim Bezirksamt.	
	Gerichtsärztliche Bescheinigung	
41030	Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für die Überführung einer Leiche in das Ausland nach § 8 Nummer 3 der DVO-Bestattungsgesetz	21

Abschnitt IV

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin einschließlich Zentraler Medizinischer Gutachtenstelle		
	Erlaubnisse, Bescheinigungen und Ausnahmezulassungen für die Berufsausübung	
51010	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen oder Apothekerberufs und der heilkundlichen Psychotherapie (Berufserlaubnis) sowie für die Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	100–360
	Gebührenfrei:	
	Erteilung der Berufserlaubnis für die ausländischen Ärztinnen/Ärzte (Stipendiatinnen/Stipendiaten), die im Rahmen der entwicklungspolitischen Maßnahmen des Landes Berlin durch folgende Zuwendungsempfänger fortgebildet werden: Kaiserin-Friedrich-Stiftung (KFS), Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung (DSE) und Deutsche Ärztesgemeinschaft für medizinische Zusammenarbeit e.V. (DÄZ).	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	Anmerkung: Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung des Abschlusses einer ausländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
51011	Approbation als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/-arzt, Tierärztin/-arzt, Apotheker/in, Psychologische/r Psychotherapeut/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in	100–430
	Anmerkung: Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
51012	Bescheinigung über die ärztliche, zahnärztliche, tierärztliche oder pharmazeutische Prüfung sowie die Prüfung für Psychologische Psychotherapeuten/-innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen	30–110
51013	Entscheidungen nach den Approbationsordnungen für Ärztinnen/Ärzte, Apothekerinnen/Apotheker, Zahnärztinnen/-ärzte und Tierärztinnen und Tierärzte, den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten/-innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-innen sowie nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lebensmittelchemiker	20–110
51014	Verzicht auf Approbation, Berufserlaubnis oder Erlaubnis zur Führung einer Berufs- oder Weiterbildungsbezeichnung	45–120
51016	Ersatzbescheinigung, Ersatzurkunde oder Zweitschrift für verloren gegangene Approbations-, Erlaubnis- und Anerkennungsurkunden, Prüfungszeugnisse, Ergebnismitteilungen, Bescheide und Begleitschreiben	25–410
	Gebührenfrei: Erstmalige Ausstellung von Ersatzbescheinigungen für Vertriebene und Flüchtlinge nach dem Bundesvertriebenengesetz und ehemalige politische Häftlinge	
51017	Bescheinigung über die Befähigung zur Ausübung des Berufs als Apotheker/in, Ärztin/Arzt, Psychologische/r Psychotherapeut/in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in, Tierärztin/-arzt, Zahnärztin/-arzt oder eines Medizinal-, Veterinär- oder Pharmaziefachberufes nach den EG-Richtlinien	45–130
51019	Sonstige Bescheinigungen für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens, soweit nicht durch andere Tarifstellen abgedeckt	30–140
51030	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung	25–430
	Anmerkung: Die Kosten für ein im Rahmen der Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bei ausländischen Abschlüssen sowie der Feststellung wesentlicher Unterschiede zu einer inländischen Ausbildung einzuholendes Gutachten werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
51031	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) unmittelbar nach der mit der entsprechenden Prüfung abgeschlossenen Weiterbildung in Medizinalfachberufen und in Berufen der Altenpflege nach dem Weiterbildungsgesetz	20–50
	b) nach Anerkennung der Gleichwertigkeit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Weiterbildungsgesetzes abgeschlossenen Weiterbildung	30–60
	c) Wiedererteilung	65
51032	Erteilung der Urkunde als „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“	40–95
51033	Feststellung der Gleichwertigkeit	
	a) von in der ehemaligen DDR erworbenen beruflichen Abschlüssen in der Altenpflege, Heilerziehungspflege und Familienpflege mit denen staatlich anerkannter Altenpfleger/innen, Heilerziehungspfleger/innen und Familienpfleger/innen im Land Berlin	40–90
	b) einer im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes erteilten staatlichen Anerkennung sowie für die Feststellung der Gleichstellung von Ausbildungsabschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes	40–90
51035	Zulassung zur Prüfung und Abnahme einer Prüfung durch den Beauftragten der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung als Prüfungsvorsitzenden	
	a) nach § 6 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung	40–90

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
	b) nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes in Verbindung mit den Weiterbildungs- und Prüfungsverordnungen der jeweiligen Weiterbildungsfachrichtung (besondere Prüfung)	80–120
51036	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	250–2 000
51038	Überprüfung des Kenntnisstandes nach einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung bei nichtakademischen Berufen im Gesundheitswesen	50–400
51040	Ausnahmezulassung für Medizinal- und Veterinärfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach den entsprechenden Aus- und Weiterbildungsvorschriften	40–90
51041	Ausnahmeregelung für die Zulassung zur Weiterbildung in einem Lehrgang nach § 3 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	40–90
51050	Bestätigung der Anzeige nach § 14 des Gesundheitsdienst-Gesetzes	10–50
	Bearbeitung von Anträgen auf Zulassung zu Staatsprüfungen in akademischen und nichtakademischen Gesundheitsberufen	
51110	Zulassung zu einer das Studium beendenden Staatsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	100
51111	Zulassung zu einer Vor- oder Abschnittsprüfung bei akademischen Berufen im Gesundheitswesen	60
51112	Zulassung zu einer staatlichen Prüfung bei Medizinalfachberufen	30
	Anerkennung von Lehranstalten	
51210	Erteilung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal nach Lehranstaltengesetzen	800–1 300
51211	Änderung der staatlichen Anerkennung von Lehranstalten für Medizinalfachpersonal und pharmazeutisches Fachpersonal	100–650
51215	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Ausbildungsstätte für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes	600–1 500
51216	Änderung der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten für Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie	70–520
51220	Erteilung der staatlichen Anerkennung als Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe nach § 4 des Weiterbildungsgesetzes	800–1 300
51221	Änderung der staatlichen Anerkennung von Weiterbildungsstätten für Medizinalfachberufe nach § 4 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes	100–650
51222	Bescheinigung für Steuerbefreiungen nach § 4 Nummer 21 des Umsatzsteuergesetzes	180–500
	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen nach dem Wohnteilhabegesetz	
52010	Ausnahmezulassung nach § 12 Absatz 3	46–575
52011	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei stationären Einrichtungen nach § 13 Absatz 1	610
	zzgl. je Einrichtungsplatz	12
52015	Aufforderung zur Abgabe einer Meldung bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Meldung bei Wohngemeinschaften nach § 14 Absatz 1	305
52020	Prüfung nach den §§ 17 oder 18 bei nicht fristgerechter oder nicht wahrheitsgemäßer Mitteilung der Mängelbeseitigung nach Beratung oder Anordnung nach den §§ 21 bis 24	152–610
52021	Aufforderung zur Duldung von Prüfungen nach § 17 Absatz 6 Satz 2, § 18 Satz 4 oder § 19 Satz 2	305–610
52022	Aufforderung zur Mitwirkung und Erteilung einer Auskunft nach § 17 Absatz 10, § 18 Satz 3 und 4 oder § 19 Satz 2	305
52025	Feststellung über die Art der Wohnform nach § 19 Satz 3, wenn mit der Zuordnungsprüfung eine Änderung der Art der Wohnform verbunden ist	610
52030	Erteilung von Anordnungen zur Mängelbeseitigung auf Grund festgestellter Mängel nach § 22	610
52040	Erteilung eines Beschäftigungsverbotes nach § 23 Absatz 1 für vom Leistungserbringer eingesetzte Personen, je Person	610–1 265
52050	Einsetzung einer kommissarischen Leitung nach § 23 Absatz 2	1 725

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
52055	Verhängung eines Belegungsstopps in stationären Einrichtungen nach § 24 bei Einrichtungen bis 19 Plätze	610
	20–49 Plätze	1 220
	50–99 Plätze	1 830
	100 und mehr Plätze	2 440
52060	Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung oder der Leistungserbringung in einer Wohngemeinschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 820
	20–49 Plätze	3 640
	50–99 Plätze	5 460
	100 und mehr Plätze	7 280
	bei Wohngemeinschaften	1 820
52061	Vorläufige Untersagung des Betriebs einer stationären Einrichtung nach § 25 Absatz 3 bei Einrichtungen bis 19 Plätze	1 820
	20–49 Plätze	3 640
	50–99 Plätze	5 460
	100 und mehr Plätze	7 280
	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhab-Bauverordnung	
52110	Information und Beratung von Personen nach § 5 des Wohnteilhabegesetzes, sofern sie einen Zeitraumen von 90 Minuten überschreiten, je über 90 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	28
52120	Erteilung einer befristeten Befreiung nach § 21 Absatz 2 Satz 3, nach § 21 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3, nach § 21 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 21 Absatz 6 Satz 2, nach § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, nach § 23 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, oder nach § 23 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 oder mit Absatz 2 Satz 3 und 4, je Tatbestand	610
52121	Widerruf einer befristeten Befreiung im Sinne der Tarifstelle 52120, je Tatbestand	610
52130	Widerruf einer auf Grund von Übergangsvorschriften weiterhin geltenden Befreiung nach § 31 Absatz 1 der Heimmindestbauverordnung	610
	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von betreuten gemeinschaft- lichen Wohnformen nach der Wohnteilhab-Personalverordnung	
52210	Entscheidung über eine Ausnahme von den fachlichen Anforderungen nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52220	Widerruf einer Entscheidung nach § 3 Absatz 5 oder nach § 5 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 5	610
52230	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer Leitung für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12
52231	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei einer verantwortlichen Pflegefachkraft für mehrere stationäre Einrichtungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
52232	Aufforderung zur Abgabe einer Anzeige bei nicht ordnungsgemäßer oder unterlassener Anzeige bei Übernahme der Aufgaben der Leitung in einer stationären Einrichtung und der verantwortlichen Pflegefachkraft in einer Person nach § 4 Absatz 3 Satz 2 zzgl. je Einrichtungsplatz	305 12
Amtshandlungen in Angelegenheiten der Aufsichtsprüfung von stationären Einrichtungen nach der Wohnteilhaber-Mitwirkungsverordnung		
52310	Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 23 Absatz 2	180
52311	Aufhebung der Bestellung einer Fürsprecherin oder eines Fürsprechers nach § 24 Absatz 2 oder 3	90
Erlaubnisse zum Betrieb von Krankenhäusern, Privatkranken- und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken		
53010	Konzessionen, Erlaubnisse nach § 30 der Gewerbeordnung; Ordnungsbehördliche Genehmigungen nach § 19 des Landeskrankenhausgesetzes	870–8 700
53011	Veränderungen und Umbauten	150–4 400
Erlaubnisse zum Betrieb von Apotheken nach dem Apothekengesetz		
54110	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	1 040–1 560
54111	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	780
54112	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Hauptapotheke und bis zu drei Filialapotheken	2 080–6 240
54113	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke an einen Pächter	720
54114	Erteilung der Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	300
54115	Genehmigung einer Versorgung nach den §§ 12a und 14	240–480
54116	Zulassung einer Ausnahme für Apothekenräume und -einrichtungen nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	360
54117	Erteilung einer Genehmigung zur Dienstbefreiung von Apotheken nach der Verordnung über den Betrieb von Apotheken	36
54118	Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	200–1 000
54119	Besichtigung von Apotheken nach § 6 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100–500
Amtshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln		
54210	Erteilung und Änderung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 17	390–3 900
54220	Erteilung eines Zertifikates nach § 72a einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50–25 000
54230	Erstellung eines Informationsberichtes über die Herstellung pharmazeutischer Produkte nach der Pharmazeutischen Inspektions-Convention	100–1 500
54240	Besichtigung von Apotheken und tierärztlichen Hausapotheken nach § 64 einschließlich Vor- und Nacharbeit	100–1 200
54241	Besichtigungen nach § 64 eines pharmazeutischen Unternehmens, eines Herstellers, eines pharmazeutischen Großhandels, von Einrichtungen mit einer Erlaubnis nach § 20b oder § 20c und eines Prüfbetriebes einschließlich Vor- und Nacharbeit	150–25 000
54242	Besichtigung im Rahmen der Überwachung der klinischen Prüfung nach § 64	250–2 500
54243	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (GMP) oder der Guten Vertriebspraxis (GDP) nach § 64 Absatz 3f	250–2 500
54252	Erteilung und Änderung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Großhandels mit Arzneimitteln nach § 52a	260–1 300
54260	Bescheinigung für die Ausfuhr von Fertigarzneimitteln	66–300
54261	Einfuhrerlaubnis nach § 72	130–1 300
54262	Änderung der Einfuhrerlaubnis gemäß Tarifstelle 54261	26–260
54263	Ausstellen der Bescheinigung für die zollamtliche Abfertigung nach § 73 Absatz 6	
	a) für ein Arzneimittel	24–210
	b) für jedes weitere Arzneimittel	6–36
	c) für jede weitere Anwendung	6–24
54264	Sonstige Bescheinigungen nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften, soweit nicht eine andere Tarifstelle vorgesehen ist	24–120

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
54270	Zulassung und Anerkennung nach dem Arzneimittelgesetz	24–812
54280	Bescheide zu Maßnahmen nach den §§ 18, 64 und 69	100–500
	Anmerkung: Die Kosten für chemische Untersuchungen und Begutachtungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt. Die Kosten für Entscheidungen der zuständigen Bundesoberbehörde nach § 21 Absatz 4 des Arzneimittelgesetzes, die gemäß Gebührennummer 21 der AMG-Kostenverordnung anfallen, werden als Auslagen in Rechnung gestellt.	
54290	Erteilung einer Erlaubnis für die Gewinnung von Gewebe und die Laboruntersuchungen nach § 20b sowie für die Be- oder Verarbeitung, Konservierung, Lagerung oder das Inverkehrbringen von Gewebe oder Gewebezubereitungen nach § 20c	390–3 900
54291	Änderung einer Erlaubnis nach den §§ 20b und 20c	250–2 500
54292	Erteilung und Änderung einer Einfuhrerlaubnis sowie Erteilung eines Zertifikates für Gewebe und bestimmte Gewebezubereitungen nach § 72b einschließlich der Besichtigung in Ländern, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind (ohne entstehende Kosten nach dem Reisekostenrecht)	50–25 000
54293	Prüfung einer Anzeige und Bestätigung oder Widerspruch nach § 20b Absatz 2	150–3 900
	Anmerkung zu den Tarifstellen 54210, 54220, 54241, 54242 und 54290 bis 54293: Die Kosten der zuständigen Bundesoberbehörde, die diese im Rahmen der Mitwirkungshandlungen nach dem Arzneimittelgesetz gegenüber der zuständigen Landesbehörde geltend macht, werden zusätzlich zu den Gebühren als Auslagen in Rechnung gestellt.	
	Sonstiges	
56010	Prüfung von Betäubungsmittelunterlagen im Rahmen der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs nach § 19 des Betäubungsmittelgesetzes	60–600
56030	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen nach § 15 Absatz 4 und 5 der Trinkwasserverordnung	63–2 500
	Anmerkung: Die Kosten für Laborinspektionen, die im Rahmen der Zulassung vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin beim Landeslabor Berlin-Brandenburg beauftragt werden, werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
	Zulassung nach dem Embryonenschutzgesetz	
57010	Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3a Absatz 3 des Embryonenschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	2 000–6 000
57011	Verlängerung der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Präimplantationsdiagnostikverordnung	1 000–6 000
57012	Widerruf der Zulassung eines Zentrums zur Durchführung der Präimplantationsdiagnostik	500–6 000
	Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a des Sozialgesetzbuchs V	
57020	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Insemination nach vorangegangener Stimulation	200–1 000
57021	Erteilung oder Widerruf der Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryonaltransfer in die Gebärmutter (ET) oder in einen Eileiter (EIFT)	200–5 000
57022	Änderung der erteilten Genehmigung einer Einrichtung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach den Tarifstellen 57020 und 57021	200–2 000
	Amts- und vertrauensärztliche Leistungen	
58010	Untersuchung, ggf. einschließlich einer Seh-, Farbseh- und Hörprüfung; Harnuntersuchung einfacher Art; schriftliche gutachterliche Stellungnahme (z.B. Einstellung, Verbeamtung)	78
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58011	Aufwendige Untersuchung (z.B. Arbeitsfähigkeit, Dienstfähigkeit, Dienstunfall)	263
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58012	Sonstige Untersuchung mit einem einfachen bis mittleren Aufwand (z.B. zur Frage der Prüfungsfähigkeit)	78–99
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	

Tarifstelle	Leistung	Gebühren €
58013	Schriftliche gutachterliche Stellungnahme nach Aktenlage	41
58014	Fachärztliches Zusatzgutachten mit Untersuchung	123
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58015	Fachärztliches psychiatrisches Zusatzgutachten mit Untersuchung	164
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011 und 58012 anwendbar.	
58016	Fachärztliches Zusatzgutachten nach Aktenlage	82
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010, 58011, 58012 und 58013 anwendbar.	
58017	Schriftliche gutachtliche Stellungnahme mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand	41–164
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu den Tarifstellen 58010 bis 58015 anwendbar.	
58018	Bildschirmuntersuchung	41
58019	Hausbesuch zur Durchführung einer amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung	41–328
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu der Tarifstelle 58011 anwendbar.	
58020	Sonstige ärztliche Bescheinigung nach Aktenlage	41
58021	Entnahme einer Blutprobe	22
	Anmerkung: Die Kosten für Laboruntersuchungen werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
58022	Dokumentierte Probenahme für einen Vaterschaftstest	62
	Anmerkung: Die Tarifstelle ist zusätzlich zu der Tarifstelle 58021 anwendbar.	
	Gebührenfrei:	
	1. Gesundheitszeugnisse für Adoptiv- und Kindeseltern sowie Adoptivkinder nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz (einschließlich der Blutuntersuchungen) mit Ausnahme der Untersuchungen in Adoptionsfällen zur Regelung von Erbschaftsangelegenheiten.	
	2. Amtsärztliche und vertrauensärztliche Untersuchungen von Dienstkräften des Landes Berlin (vgl. § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) – mit Ausnahme der Dienstkräfte von Krankenhäusern und Eigenbetrieben – sowie von Bewerberinnen und Bewerbern für eine Einstellung beim Land Berlin. Nicht gebührenfrei sind amtsärztliche Bescheinigungen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit.	
	3. Amtsärztliche Untersuchungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Rahmen der Zuständigkeit der Zentralen Medizinischen Gutachtenstelle auf Ersuchen der beteiligten Behörden.	
	Amtshandlungen nach dem Medizinproduktegesetz	
59010	Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften über Medizinprodukte und die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens nach § 26 Absatz 2	400–10 000
59020	Maßnahmen bei unrechtmäßiger oder unzulässiger Anbringung der CE-Kennzeichnung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2	500–10 000
59030	Maßnahmen zum Schutz vor Risiken nach § 28 Absatz 1, 2 Satz 1 und 2 oder Absatz 4	100–10 000
59040	Ausstellung einer Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit eines Medizinproduktes nach § 34 Absatz 1	100–300
	Amtshandlungen nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung	
59110	Überwachung der Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nach § 9 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1 des Medizinproduktegesetzes	60–2 000
59120	Prüfung der Voraussetzungen für die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 14 Absatz 6	120–500

Artikel 3**Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz (Verbraucherschutzgebührenordnung – VSGebO)**

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für Leistungen der Einrichtungen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben. Die Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Wird von einer Einrichtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes eine gebührenpflichtige Leistung erbracht, die nicht in dem diese Einrichtung betreffenden Abschnitt des Gebührenverzeichnisses aufgeführt ist, ist die Gebühr nach einer die Leistung beschreibenden Tarifstelle eines anderen Abschnitts zu erheben.

(3) Gebühren, die für eine Leistung oder mehrere zusammenhängende Leistungen weniger als 2,50 Euro betragen, werden nur erhoben, wenn die Kosten der Einziehung geringer als die zu erhebende Gebühr sind.

(4) Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren zu berechnen.

§ 2

Persönliche Gebührenbefreiung

Für Amtshandlungen nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis sind, soweit darin nichts Abweichendes geregelt ist, von der Zahlung einer Gebühr befreit

1. die Behörden und nichtrechtsfähigen Anstalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
2. die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die beantragte Amtshandlung der Durchführung der Amtsgeschäfte dient,
3. die Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben und durch die Amtshandlung unmittelbar die Durchführung kirchlicher, religiöser oder weltanschaulicher Zwecke gefördert wird,

4. die Einrichtungen, die als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlichen Zwecken dienend im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind, wenn durch die Amtshandlungen gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke unmittelbar gefördert werden.

Satz 1 gilt nicht für erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Sondervermögen, Betriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes.

§ 3

Rahmengebühren

Bei Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung der Leistung und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie
2. nach dem Umfang der Leistung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Leistung ergeben.

§ 4

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrages

(1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist zu erstatten oder auf die für die begehrte Leistung zu zahlende Gebühr anzurechnen, wenn die Ablehnung im Widerspruchs- oder Verwaltungsgerichtsverfahren aufgehoben wird. Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung zurückgenommen, so werden ein Zehntel bis fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden, die Leistung aber noch nicht abgeschlossen ist. Für die Bemessung der Gebühr gilt § 3 entsprechend.

(2) Bei Rahmengebühren ist von der Gebühr auszugehen, die bei Vornahme der Leistung festzusetzen wäre.

(3) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 5

Übergangsregelung

Bei Leistungen, die einen Antrag voraussetzen, sind die bei Antragstellung geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner günstiger sind. Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach den Vorschriften, die bei Vollendung der Leistung gelten.

Anlage
zu § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verbraucherschutzgebührenordnung

Gebührenverzeichnis

Übersicht

Abschnitt

I	Allgemeine Leistungen im Veterinärwesen	ab Tarifstelle 15010
II	Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung	ab Tarifstelle 31010
III	Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin	ab Tarifstelle 54010
IV	Veterinär-Grenzkontrollstelle	ab Tarifstelle 61011
V	Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht	ab Tarifstelle 81010

Abschnitt I

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Allgemeine Leistungen im Veterinärwesen		
Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von lebenden Tieren, Lebensmitteln tierischer Herkunft und tierischen Nebenprodukten auf Grund nationaler Vorschriften (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung) und EU-Vorschriften		
15010	Lebende Tiere	51–230
15011	Lebensmittel tierischer Herkunft	51–345
15012	Tierische Nebenprodukte	51–230
15020	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010, 15011 und 15012	10–115
Genehmigungen für die Einfuhr, Durchfuhr und das Verbringen von Tierseuchenerregern und Impfstoffen sowie Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung noch nicht zugelassener Sera, Impfstoffe und Antigene nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften		
15030	Tierseuchenerreger nach den §§ 2 bis 7 der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung	51–230
15032	Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von immunologischen Tierarzneimitteln im Rahmen von § 11 Absatz 6 des Tiergesundheitsgesetzes	80–345
15040	Änderungen der Genehmigungen nach den Tarifstellen 15030 und 15032	10–115
Anmerkung:		
Die Erteilung tierseuchenrechtlicher Genehmigungen nach den Tarifstellen 15010 bis 15040 im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft ist gebührenfrei.		

Abschnitt II

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Ordnungsamt – Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung		
Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr		
Untersuchung von Tieren nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften		
31010	Großtiere (ausgenommen Einhufer) bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	10
31011	Kälber bis zu drei Monaten und Schweine bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	7
31012	Ferkel, Schafe und Ziegen einschließlich Lämmer, Rehe und anderes kleines Klautierwild bis zu fünf Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
31013	Einhufer bis zu einem Tier	23
	jedes weitere Tier	10
31014	Hunde, Katzen und Affen, je Tier	20
31020	Geflügel einschließlich Tauben bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
	höchstens	160
31021	Papageien, Sittiche (ausgenommen Wellensittiche) und andere Ziervögel bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	3
	höchstens	338

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
31022	Wellensittiche bis zu 20 Tieren	20
	jedes weitere Tier	2
	höchstens	160
31030	Kaninchen, Hasen und Edelpelztiere bis zu fünf Tieren	14
	jedes weitere Tier	2
31031	Ratten, Mäuse und andere Nagetiere (Versuchstiere) bis zu fünf Tieren	14
	jedes weitere Tier	1
31040	Fische bis zu 20 Tieren	14
	jedes weitere Tier	0,30
31050	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Untersuchungen von Tieren und Bescheinigungen im Tierverkehr auf Antrag (z.B. Atteste und Gesundheitsbescheinigungen mit besonderem Aufwand), je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	615
31060	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31010 bis 31050 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	164
	Anmerkung: Die Tarifstellen 31010 bis 31050 enthalten alle tierseuchenrechtlichen und tierschutzrechtlichen Untersuchungen – ausgenommen Laboruntersuchungen – sowie die entsprechenden Bescheinigungen.	
	Zusätzliche Untersuchungen und Leistungen	
31110	Tuberkulinisierung oder allergische Probe, bis zu fünf Proben	40
31111	Entnahme einer Blutprobe, bis zu fünf Proben	40
31112	Entnahme einer Milchprobe, bis zu zehn Proben	40
31113	Entnahme einer Kotprobe, bis zu zehn Proben	40
31114	Bei mehr als fünf/zehn Proben nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 werden erhoben, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	123
31115	Kennzeichnung von Tieren durch Ohrmarke, Mikrochip oder Tätowierung (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	154
31120	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 31110 bis 31113 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt), je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	164

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 31010 bis 31120:	
	Schließen sich mehrere Verfügungsberechtigte (z.B. Viehhändler/-innen) zu einer Transportgemeinschaft zusammen, ist eine getrennte Gebührenabrechnung vorzunehmen, d.h. das zuständige Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt hat mit jedem Unternehmer unter Beachtung der in dem Gebührenverzeichnis festgesetzten jeweiligen Mindestsätze einzeln abzurechnen. In den Fällen, in denen bei diesem Verfahren die in dem Gebührenverzeichnis vorgesehene Stückzahl einer Sendung nicht erreicht wird, ist somit stets die Mindestgebühr zu erheben.	
	Bei Mischsendungen ist die Mindestgebühr nur einmal zu erheben, und zwar jeweils für die Tiergattung mit dem höchsten Einzelgebührensatz.	
	Unter den Begriff Ferkel im Sinne des Gebührenverzeichnisses fallen die Tiere, die schon vom Muttertier abgesetzt, aber höchstens zwölf Wochen alt sind.	
	Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31114 gelten auch für die Schlussuntersuchung vor Aufhebung der amtlichen Beobachtung, wenn die Einfuhruntersuchung bei einer Zollstelle eines anderen Bundeslandes stattgefunden hat.	
	Die Gebühren der Tarifstellen 31010 bis 31050 gelten auch für die Untersuchung in anderen Fällen, wenn eine Untersuchungsbescheinigung verlangt wird, z.B. für die Beschickung von Ausstellungen, Turnieren, für Handelszwecke usw., soweit nicht die Tarifstellen 32010 bis 32030 anzuwenden sind.	
	Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschlag	
	Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
	Der Nacht-, Wochenend-, Feiertagszuschlag wird nicht erhoben für Tiere, die zu den für den erhöhten Tarif vorgesehenen Zeiten untersucht werden müssen, wenn durch Schwierigkeiten auf dem Transport, die der Verfügungsberechtigte nicht zu vertreten hat, die Untersuchung zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist.	
	Verzögerung/Versäumnis	
	Verzögert sich das Dienstgeschäft durch Verschulden des Betriebsinhabers oder seines Vertreters oder dessen Personal (z.B. Verhinderung einer vereinbarten Besichtigung), wird neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene viertel Stunde eine Gebühr von 20,50 € erhoben.	
	Kann aus den genannten Gründen das Dienstgeschäft nicht verrichtet oder abgeschlossen werden, wird für den Zeitraum, in dem die Verrichtung des Dienstgeschäfts nicht möglich ist oder den das nicht abgeschlossene Dienstgeschäft gedauert hat, eine Versäumnisgebühr für jede angefangene viertel Stunde (einschließlich An- und Abfahrt) in Höhe von 20,50 € berechnet.	
	Gebührenfrei:	
	Untersuchungen von Tieren oder Futtermitteln tierischer Herkunft im innergemeinschaftlichen Waren- und Tierverkehr (einschließlich der Überprüfung der Gesundheitsbescheinigungen) als Teil der Veterinärüberwachung.	
	Maßnahmen und Überprüfungen	
	Untersuchung eines Tierbestandes	
32010	Klauentiere, Einhufer bei einem Bestand von	
	1 bis 10 Tieren	27
	11 bis 50 Tieren	40
	51 bis 100 Tieren	68
	über 100 Tieren	100
32020	Andere Tiere einschließlich Geflügel bei einem Bestand von	
	1 bis 25 Tieren	20
	26 bis 50 Tieren	27
	51 bis 100 Tieren	34
	über 100 Tieren	40
32030	Bienenvölker bis zu 20 Völker inklusive Probenahme (z. B. Futterkranz/Brut), je Stand	10
	ab 21 Völker, je Stand	25

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
32040	Schutzimpfungen (ohne Geflügel)	
	Pferd	4
	Rind, 1. bis 5. Tier	3,50
	jedes weitere Tier	2,30
	Schwein, Schaf, Pelztiere, je Tier	1,20
	Fische, durch Injektion, bis zu fünf Tieren, je Tier	1,70
	jedes weitere Tier	0,20
	Hund, Katze	4
32041	Schutzimpfungen bei Geflügel	
	a) Anwendung subkutan, intramuskulär, intrakutan, intranasal, intraokulär, kloakal oder durch Kropfinstillation	
	bis zu 10 Tieren, je Tier	0,30
	11 bis 100 Tieren, je Tier	0,20
	101 bis 500 Tieren, je Tier	0,10
	501 bis 1000 Tieren, je Tier	0,05
	über 1000 Tieren, je Tier	0,03
	b) Anwendungen als Spray, Anwendung von Trinkwasser-Vakzine oder anderer kollektiver Impfverfahren,	
	je Tier	0,05
	Eintagsküken	0,01
	c) Die Gebührensätze nach den Buchstaben a und b erhöhen sich bei Ziergeflügel um jeweils 50 Prozent.	
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 32040 und 32041:	
	Neben den Gebühren für Schutzimpfungen nach den Tarifstellen 32040 und 32041 wird eine Bestandsgebühr nach den Tarifstellen 32010 oder 32020 erhoben. Für Schutzimpfungen bei Eintagsküken nach Tarifstelle 32041 Buchstabe b entfällt die Bestandsgebühr.	
	Die Kosten für Arzneimittel und/oder verbrauchtes oder abgegebenes Material werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.	
	Wird für Ausstellungstiere neben einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung über die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Herkunftsbestandes verlangt, finden nur die Tarifstellen 32010 bis 32030 Anwendung.	
32050	An- und Abfahrt für Leistungen nach den Tarifstellen 32010 bis 32041 und für den Proben-Transport zum Landeslabor Berlin-Brandenburg (werden bei mehreren Dienstaufgaben anteilig in Rechnung gestellt),	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	164
	Überwachung von Tierveranstaltungen, Tierschauen	
32110	Überwachung von Tieraussstellungen, Tiermärkten und ähnlichen Veranstaltungen nach dem Tierseuchen- oder Tierschutzrecht, je Tag der Ausstellung,	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
	Überwachung des Verkehrs mit tierischen Nebenprodukten	
32210	Untersuchung von tierischen Nebenprodukten und Erteilung einer Bescheinigung im Rahmen des Verbringens und der Ausfuhr,	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	102,50
	Überprüfungen und Besichtigungen aus besonderem Anlass oder auf Antrag nach tierseuchenrechtlichen, tierschutzrechtlichen und tierkörperbeseitigungsrechtlichen Vorschriften	
32310	Überprüfung von Tierhaltungsbetrieben auf Antrag und aus besonderem Anlass (z.B. Sammelstellen/Transport-/Viehhandelsunternehmen) außerhalb von Registrierungs- und Zulassungsverfahren,	
	je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
32311	Nachkontrollen und Überwachungsmaßnahmen von Tierhaltungen bei Beanstandungen oder Kontrollen aus besonderem Anlass (z.B. begründete Verdachtsfälle/Beschwerdefälle), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 328
32313	Überprüfung eines Verarbeitungsbetriebes, einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage nach der VO (EG) Nr. 1069/2009	161–1 612
32315	Überprüfung sonstiger gewerblicher Betriebe oder Anlagen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 328
Desinfektion:		
32410	Desinfektion von Vieh-/Lebensmitteltransportfahrzeugen, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	14 28 224
Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen im Rahmen der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen sowie mit Futtermitteln		
32420	Überwachung der Unbrauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 410
32430	Überwachungsmaßnahmen und Probeentnahmen, die über eine allgemeine Durchführung der Überwachung und Probenahme hinausgehen (§§ 39, 41, 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs) in/bei – begründeten Verdachtsfällen – begründeten Beschwerdefällen – Nachkontrollen auf Grund von Beanstandungen je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mindestens höchstens	14 28 448 20,50 41 820
32431	Schriftliche Anordnungen nach § 39 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs bei besonderem Aufwand	50–1 200
32432	Maßnahmen im Rahmen der Einfuhr nach den Artikeln 18 bis 21 in Verbindung mit Artikel 22 der VO (EG) Nr. 882/2004, je angefangene viertel Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mindestens höchstens je angefangene viertel Stunde einer Lebensmittelkontrolleurin/eines Lebensmittelkontrolleurs mindestens höchstens	20,50 41 820 11 22 440

Anmerkungen zu den Tarifstellen 32430 und 32432:

Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32430 und 32432 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.

Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
32440	Überwachung von Betrieben, die für das Inverkehrbringen von in der Gemeinschaft hergestellten Erzeugnissen tierischen Ursprungs zugelassen sind, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 738
32450	Besondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung von Betrieben (z.B. Beratung) auf Antrag der/des Gewerbetreibenden, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 246
32460	Amtstierärztliche Attestierung (Genusstauglichkeitsbescheinigung, Sichtvermerke u.ä.) einschließlich der Überwachung des Beladens des Transportfahrzeuges sowie der Stempelgebühr, je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens jede weitere amtstierärztliche Attestierung	20,50 61,50 350 30
32470	Betriebsorganisatorisch bedingte Wartezeiten im Zusammenhang mit der Erbringung der von der/vom Gewerbetreibenden beantragten Dienstleistungen, je angefangene viertel Stunde	20,50
Anmerkung zu den Tarifstellen 32440 und 32470: Werden Leistungen nach den Tarifstellen 32440 bis 32470 auf Verlangen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden diese Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.		
Erlaubnisse, Genehmigungen, Zulassungen, Registrierungen und Bescheinigungen		
Erlaubnisse/Genehmigungen/Zulassungen sowie Eintragungen/Registrierungen von Lebensmittel-, Futtermittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben sowie von besonderen Tierhaltungen		
33010	Eintragung/Registrierung von Betrieben nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung	50–500
33011	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Eintragung/Registrierung nach Tarifstelle 33010	50–500
33020	Anzeige und Registrierung von Tierhaltungen nach § 26 der Viehverkehrsverordnung	10–120
33021	Zulassung oder Genehmigung von Betrieben nach dem Tierseuchenrecht (z.B. Zulassung von Viehhandels-/Transportunternehmen/Sammelstellen gemäß den §§ 12 bis 14 der Viehverkehrsverordnung, Zulassung für das Verbringen gemäß § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Zulassung als nicht öffentliche Schlachtstätte gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung, Genehmigung nach § 3 der Fischseuchenverordnung)	58–1 150
33022	Widerruf, Rücknahme der Genehmigung/Zulassung nach Tarifstelle 33021	58–1 150
33030	Zulassung eines Betriebes nach dem Futtermittelrecht	60–1 196
33031	Entzug, Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Aussetzens der Zulassung nach dem Futtermittelrecht	60–1 196
Erlaubnisse und Genehmigungen für die Herstellung und den Verkehr mit Erregern		
33110	Genehmigung zum Arbeiten mit Tierseuchenerregern (z.B. gemäß § 2 der Tierseuchenerregerverordnung, § 33a der MKS-Verordnung), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 410
Erlaubnisse, Genehmigungen, Gutachten, Überprüfungen und Bescheinigungen für Tätigkeiten nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften		
33210	Genehmigung des Verbringens von Tieren oder tierischen Erzeugnissen/Nebenprodukten in oder aus Sperrbezirke(n), Beobachtungsbezirke(n) oder gefährdeten(n) Bezirke(n) (z.B. nach § 11 Absatz 4 Nummer 3 und 7, § 11b der Schweinepest-Verordnung), je angefangene viertel Stunde mindestens höchstens	20,50 41 512,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
33211	Zulassung einer Ausnahme von der Tötung nach § 9 Absatz 4 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80
33213	Genehmigung des Verbringens vom Standort oder der Nutzung der unter behördlicher Beobachtung befindlichen Tiere nach § 10 Absatz 2 der Tollwut-Verordnung, je Tier	80
33230	Ausnahmegenehmigung nach tierseuchenrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Vorschriften, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	512,50
33240	Bescheinigung über die Seuchenfreiheit, Unbedenklichkeit oder Desinfektion, insbesondere von Beständen, Herkunftsgebieten, Gegenständen, Fahrzeugen oder Packmaterial, ohne Untersuchung	5–26
Erlaubnisse, Anordnungen und Bescheinigungen nach dem Tierschutzgesetz, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung oder anderen Aufgaben, die dem Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin zugeordnet sind (Abschnitt III)		
33310	Überprüfung und Anerkennung der Sachkunde von Schädlingsbekämpferinnen/-bekämpfern zum Töten von Wirbeltieren nach § 4, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
33320	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
Anmerkung:		
Die Kosten für eine externe Prüfungskommission werden als Auslagen gesondert erhoben.		
33321	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Sachkundes Schulung eines Verbandes mit einem behördlichen Fachgespräch gemäß § 21 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Tierschutzgesetzes in der bis zum 13. Juli 2013 geltenden Fassung oder einer entsprechenden Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 11 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	14
	mindestens	28
	höchstens	216
33330	Erteilung einer Erlaubnis nach § 11	40–560
33340	Schriftliche Anordnung nach § 16a, außer im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung	40–1 000
Besondere Erlaubnisse, Genehmigungen und Bescheinigungen		
Bescheinigungen nach der Tierschutz-Schlachtverordnung		
33420	Überprüfung der Sachkunde bzw. vorläufigen Sachkunde für Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen oder Geflügel schlachten oder im Zusammenhang hiermit ruhigstellen oder betäuben und Erteilung einer Bescheinigung über die nachgewiesene bzw. vorläufig nachgewiesene Sachkunde nach § 4, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	328
33421	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Absatz 6, je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	82
Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zum Tiertransport		
33430	Überprüfung der Befähigung von Personen, die gemäß Artikel 6 Absatz 5 Straßenfahrzeuge fahren, mit denen Nutztiere transportiert werden, oder Personen, die solche Transporte begleiten, und Erteilung eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 17 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	mindestens	41
	höchstens	492

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
33431	Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 26 Absatz 5	20
33440	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in gemäß Artikel 10	40–480
33450	Zulassung eines/r Tiertransportunternehmers/in, der/die lange Beförderungen durchführt, gemäß Artikel 11	40–480
33460	Ausstellung eines Zulassungsnachweises für Straßenverkehrsmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, gemäß Artikel 18	40–120
33461	Änderung oder Ergänzung von Leistungen nach den Tarifstellen 33440 bis 33460	10
33470	Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 61,50
Amtshandlungen nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten		
33510	Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten Anmerkung: Kosten, die insbesondere durch eine Begutachtung zur Bestimmung der Tierart, der artgemäßen und verhaltensgerechten Unterbringung sowie der angemessenen Ernährung und Pflege des Tieres durch eine/n Sachverständige/n entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben.	40–320
33511	Nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sowie die Verlängerung oder die Änderung einer Genehmigung nach Tarifstelle 33510 Amtshandlungen im Rahmen der Aufsicht über den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie mit Futtermitteln (u.a. Ausfuhr)	20–240
33610	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in deutscher Sprache	40–240
33611	Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in ausländischer Sprache	40–240
33612	Jede weitere Ausfertigung einer Bescheinigung für die Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen sowie Futtermitteln als Originalausfertigung in deutscher und ausländischer Sprache	20
33710	Genehmigung, Zulassung, Anerkennung, Ausnahmegenehmigung, Zulassung einer Ausnahme nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und dem Weingesetz einschließlich der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den entsprechenden EG-Rechtsnormen	41–10 400
33720	Ausstellung und Abstempelung eines Begleitdokumentes nach § 30 des Weingesetzes	5
33721	Abstempelung des in der Tarifstelle 33720 genannten Begleitdokumentes einschließlich dessen Durchschriften zur Selbstaussstellung des Begleitdokumentes durch ermächtigte natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen	2
33810	Schriftliche Mitteilung über den Untersuchungsbefund und die Beurteilung amtlich entnommener Proben, je Befund	20–640
Sonstige Amtshandlungen		
Amtshandlungen nach dem Hundegesetz		
34012	Überprüfung und Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 3, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
34013	Aufhebung der Feststellung der Gefährlichkeit eines Hundes nach § 5 Absatz 4, je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 246
34020	Erteilung der Bescheinigung über die Anzeige nach § 18 Absatz 1 Satz 4	10–30
34021	Erteilung einer Ersatzbescheinigung, bezogen auf Tarifstelle 34020	15
34030	Erteilung der Plakette nach § 19 Absatz 3	20–180
34031	Ausgabe einer Ersatzplakette, bezogen auf Tarifstelle 34030	15
34040	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Befreiung vom Maulkorbzwang bei tierärztlicher Indikation nach § 20 Absatz 2 Satz 1	15

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
34041	Verlängerung der Ausnahmegenehmigung nach Tarifstelle 34040	10
34050	Bestimmung der Hunderasse nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Feststellung der Hunderasse nach § 5 Absatz 2	30–100
34051	Ausstellung einer Bescheinigung darüber, dass es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 5 Absatz 1 handelt	20
34052	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung, bezogen auf Tarifstelle 34051	15
34060	Schriftliche Anordnung nach § 30	20–1 000
34070	Überprüfung der Voraussetzungen der Befreiung von der besonderen Leinenpflicht und Erteilung einer Bescheinigung nach § 24 Absatz 2, je angefangene viertel Stunde	20,50
	höchstens	246
Amtshandlungen nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz		
35010	(Teilweise) Übertragung der Verpflichtung zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten an Verarbeitungsbetriebe, Verbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zwischenbehandlungsbetriebe, Lagerbetriebe, Fettverarbeitungsbetriebe, Heimtierfutterbetriebe, technische Betriebe, Biogasanlagen oder Kompostieranlagen gemäß § 3 Absatz 2	140–842
35020	Genehmigung von Ausnahmen von der Verarbeitungs- und Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte nach § 3 Absatz 1, zu Diagnose-, Lehr- und Forschungszwecken oder zwecks Präparation oder zur Verfütterung gemäß § 4 Absatz 1	41–208
Überwachung von Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und den Verordnungen (EG) Nr. 1523/2007 und (EG) Nr. 1007/2009, soweit die Überwachung		
	a) auf Grund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt und dabei ein Verstoß festgestellt wird,	
	b) infolge der Feststellung eines Verstoßes oder zur Ermittlung oder zum Nachweis eines Verstoßes notwendig ist oder	
	c) auf Antrag erfolgt	
36010	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle, je Sendung	20
36020	Ausfertigung einer amtlichen Bescheinigung, dass die geprüfte Ware nicht unter die Verbotsatbestände des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes fällt, je Sendung	20
36030	Kontrolle in einem Betrieb oder einer sonstigen Einrichtung oder Räumlichkeit einschließlich Entnahme einer Probe, je angefangene viertel Stunde,	14
	mindestens	28
	höchstens	448
36040	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 (Beschlagnahmung), je angefangene viertel Stunde,	20,50
	mindestens	41
	höchstens	410
36050	Anordnung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 (Anordnung des Zurückbringens oder der Vernichtung) und Überwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahme, je angefangene viertel Stunde,	20,50
	mindestens	41
	höchstens	4 100
Anmerkungen zu den Tarifstellen 36030 bis 36050:		
Kosten, die durch Probenanalyse und Versendung der Proben entstehen, werden als Auslagen gemäß Abrechnung der Labore oder der Versandunternehmen gesondert erhoben.		
Kosten für eine amtliche Verwahrung oder die Vernichtung werden als Auslagen gesondert in Rechnung gestellt.		
Amtshandlungen nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte		
37010	Zulassung von Anlagen und Betrieben nach Artikel 24	81–4 004
37011	Registrierung von Unternehmern, Anlagen oder Betrieben nach Artikel 23	81–2 002

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
37020	Rücknahme, Widerruf oder Anordnung des Aussetzens oder des Entzugs einer Zulassung nach der Tarifstelle 37010 oder einer Registrierung nach der Tarifstelle 37011	71–1 404
Amtshandlungen nach der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung		
38010	Zulassung einer Pasteurierungsanlage nach § 11	78–385
38020	Erteilung einer Zulassungs- oder Registrierungsnummer nach § 26 in Verbindung mit Anlage 5	68–1 350
38021	Widerruf der Zulassung einer Pasteurierungsanlage oder einer Registrierung nach den Tarifstellen 38010 und 38020	68–1 350

Anmerkung zu den Tarifstellen 31010 bis 38021:

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zugrunde gelegt.

Gebührenfrei:

1. Amtstierärztliche Maßnahmen zur Anordnung, Leitung und Überwachung von Maßnahmen zur Verhütung, Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen nach § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes, dazu gehören insbesondere auch die nach den Tarifstellen 31110, 31111, 31112 und 31113 bezeichneten Untersuchungen, wenn sie nach tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung oder Bekämpfung von Tierseuchen von den amtstierärztlichen Stellen (z.B. nach der Tuberkulose-Verordnung, Brucellose-Verordnung) und nicht auf Antrag der Tierbesitzer(innen) (z.B. für Ausstellungstiere) vorgenommen werden.
2. Laufende Überwachungen nach § 12 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes und nach § 16 des Tierschutzgesetzes; dies gilt auch für die von der Hauptverwaltung nach § 16 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c bis e der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz vorzunehmenden Überprüfungen.
3. Laufende Betriebsbesichtigungen und Kontrollen, die auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs vorgenommen werden.

Abschnitt III

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin		
Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz		
54010	Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Durchführung von Tierversuchen und der Bestellung von Tierschutzbeauftragten sowie für das betäubungslose Schlachten von warmblütigen Tieren	50–250
54020	Erteilung von Erlaubnissen nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	250–2 500
54030	Sachkundeprüfung für die Tätigkeit als verantwortliche Person im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 (Halten oder Züchten von Versuchstieren)	50–250
54040	Genehmigung der Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Absatz 4	50–250
54050	Anordnungen im Zusammenhang mit Tierversuchen und Versuchstierhaltung nach § 16a	100–250
54060	Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	250–2 500
54061	Änderung oder Verlängerung der Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren	50–250
Gebührenfrei:		
1. Genehmigung wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben,		
2. Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren.		
54070	Prüfung einer Anzeige von Eingriffen und Behandlungen an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken	100–1 000
54071	Prüfung der Änderung einer Anzeige im Sinne der Tarifstelle 54070	50–250
54080	Überwachung von Versuchstierhaltungen und Tierversuchen	100–2 500
Erlaubnisse für immunologische Tierarzneimittel		
54310	Erteilung von Erlaubnissen nach § 12 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
54311	Änderung von Erlaubnissen nach § 12 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit Abschnitt 2 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
54320	Widerruf und Rücknahme der Erlaubnisse und Änderung der Erlaubnis nach den Tarifstellen 54310 und 54311	100–500
54330	Überwachung nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Prüfung des Betriebes nach § 19 der Tierimpfstoff-Verordnung	150–25 000

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
54340	Zertifikat über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis nach § 18 der Tierimpfstoff-Verordnung	250–2 500
54350	Einführerlaubnis für Impfstoffe nach den §§ 38 und 39 der Tierimpfstoff-Verordnung	51–230
Zulassung von Lebensmittel-, Verarbeitungs- und Handelsbetrieben/Probenahmen		
54410	Zulassung von Betrieben zum Gewinnen, Herstellen, Be- und Verarbeiten und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (z.B. Fleisch, Geflügelfleisch, Fisch, Milch, Ei, Kollagen, Gelatine und nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung; Sprossen)	65–1 400
54411	Widerruf, Rücknahme oder Anordnung des Ruhens der Zulassung nach Tarifstelle 54410	65–1 400
54420	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben nach den §§ 42, 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs	75–700
54430	Überprüfung der Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen und Normen der Russischen Föderation und der Zollunion im Zusammenhang mit dem Listungsverfahren für Exportbetriebe	65–1 400
Amtshandlung nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen		
Genehmigung		
55010	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 1 oder 2	650–9 200
55011	Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 8 Absatz 4	100–5 000
55012	Teilgenehmigung nach § 8 Absatz 3, je Teilgenehmigung	500–5 000
55013	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Absatz 2 Satz 2	380–4 500
55014	Genehmigung zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufen 3 oder 4 nach § 9 Absatz 3	400–5 000
Anmeldung		
55020	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	500–5 000
55021	Prüfung und Bestätigung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 2	100–4 300
55024	Zustimmung zum vorzeitigen Beginn nach § 12 Absatz 5	zusätzlich 25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 55020–55021
Anzeige		
55025	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 2	400–4 000
55026	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung von gentechnischen Anlagen nach § 8 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2	100–3 000
55027	Prüfung einer Anzeige zur Durchführung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Absatz 2	300–3 000
Behördliche Anordnungen		
55030	Untersagung nach § 12 Absatz 7	164–819
55031	Entscheidung nach § 17 Absatz 4 Satz 3	82–819
55032	Nachträgliche Anordnung von Auflagen nach § 19 Satz 3	164–1 637
55033	Anordnung einer einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Absatz 1	164–1 637
55034	Anordnungen nach § 26	164–1 637
Überwachungsmaßnahmen		
55040	Überwachungsmaßnahmen nach § 25 einschließlich Entnahme und Untersuchung von Proben	130–2 500
	Grundgebühr bei Nichtfeststellung von Mängeln	130
	Grundgebühr incl. Probeentnahme bei Nichtfeststellung von Mängeln	200
55041	Überwachungsmaßnahmen bei Freisetzen (einschließlich An- und Abfahrt sowie Dauer des Ortstermins), je angefangene halbe Stunde höchstens	41 2 500

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Anmerkung: Werden Leistungen nach Tarifstelle 55041 in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.	
55042	Fristverlängerung nach § 27 Absatz 3	82–819
	Sonstige Maßnahmen	
55050	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	164–1 637
55051	Durchführung eines Erörterungstermins nach § 18 Absatz 3 des Gentechnikgesetzes/§ 6 der Gentechnik-Anhörungsverordnung je Tag	1 074
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 55010 bis 55051:	
	a) Schließt die Genehmigung oder das Verfahren andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, so erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen vorgeschriebenen Gebühren.	
	b) Barauslagen, die im Rahmen des Genehmigungs- und Anmeldeverfahrens ggf. anfallen, sind in den Gebühren nicht enthalten. Sie werden nach § 5 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge gesondert erhoben. Dazu gehören insbesondere	
	aa) die bei der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit entstehenden Aufwendungen,	
	bb) sonstige Gutachterkosten,	
	cc) Kosten für die Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung,	
	dd) Kosten für die Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung,	
	ee) Kosten für die Anmietung von Räumen für die Durchführung eines Erörterungstermins,	
	ff) Kosten für die Probenahme durch Dritte im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 25 des Gentechnikgesetzes.	
56020	Zulassung und Widerruf von Prüflaboratorien nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	70–1 000
56040	Technisches Gutachten, die Erfüllung lebensmittel- und tierseuchenrechtlicher Anforderungen von Erhitzungsanlagen betreffend, je angefangene halbe Stunde höchstens	41 2 500

Abschnitt IV

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
	Veterinär-Grenzkontrollstelle	
	Veterinärkontrollen bei der Einfuhr lebender Tiere nach Anhang V Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und nach tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Vorschriften (Grenzkontrollen einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und körperliche Kontrolle sowie Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen)	
61011	Ziervögel außer Papageien und Sittichen, bis zu 5 Tieren je weiteres Tier (gewerblich) höchstens (gewerblich)	55 5 420
61012	Geflügel, je Sendung, bis 6 Tonnen je weitere Tonne, bis 46 Tonnen über 46 Tonnen, je Sendung	55 9 420
61013	Papageien, bis zu 5 Tieren je weiteres Tier (gewerblich) höchstens (gewerblich)	55 5 420

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
61014	Sittiche, bis zu 5 Tieren	55
	je weiteres Tier (gewerblich)	5
	höchstens (gewerblich)	420
61015	Hunde, Katzen, Frettchen sowie Affen und Halbaffen, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61016	Zoo- und Zirkustiere, sofern gemäß Entscheidung 97/794/EG nicht als gefährlich geltend, je Sendung bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61017	Zoo- und Zirkustiere, das erste Tier	55
	je weiteres Tier	25
61018	Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild), je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
61019	Fische im Sinne von § 2 Nummer 5 des Tiergesundheitsgesetzes, je Sendung	30
61020	Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose, je Sendung	30
	Anmerkungen:	
	1. Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 61012, 61015, 61016 und 61018 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	2. Für alle sonstigen Tiere, die einer grenztierärztlichen Untersuchung unterliegen, sind die für artverwandte Tiere vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
61021	Tierschutzrechtliche Transportkontrolle von lebenden Wirbeltieren und Wirbellosen, soweit nicht bereits Gebühren im Rahmen der Tarifstellen 61011 bis 61020 erhoben werden und sofern diese nicht den Mindestgebühren nach Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 unterliegen, je Sendung	20
61022	Transport in die Tollwutquarantäne des Berliner Tierheims	38
	Verwahrung von Tieren	
61111	Hunde, Katzen und ähnlich große Tiere, je Tier und angefangenen Tag	10
61112	Vögel und Kleintiere, je Tier und angefangenen Tag	5
	Anmerkung zu den Tarifstellen 61111 und 61112:	
	Die Gebühren nach den Tarifstellen 61111 und 61112 schließen Fütterung und Betreuung der Tiere ein. An den Wochenend- und Feiertagen ist eine zusätzliche Aufwandspauschale in Höhe von 20 € pro Tag und Tier zu zahlen.	
	Grenzkontrollen bei tierischen Erzeugnissen	
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, nach dem Tiergesundheitsgesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie nach Anhang V Kapitel I, II und III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
	(Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62010	Fleisch, einschließlich Kaninchen-, Wild- und Geflügelfleisch sowie hieraus hergestellte Erzeugnisse sowie Därme, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
62014	Fischereierzeugnisse, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
	Anmerkung zu den Tarifstellen 62010 und 62014: Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62010 und 62014 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
62015	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die nicht Fleisch und Fischereierzeugnisse sind (Kapitel I und II), je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62016	Sonstige Lebensmittel, die nicht unter Anhang V der VO (EG) Nr. 882/2004 fallen, je Sendung, bis 6 Tonnen	30
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62020	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
	Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind sowie nach Anhang V Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung (Grenzkontrollen bei Erzeugnissen, für die eine Warenkontrolle vorgeschrieben ist, einschließlich Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung sowie Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen)	
62110	Futtermittel tierischen Ursprungs, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
62112	Tierische Nebenprodukte gemäß VO (EG) Nr. 1069/2009, je Sendung, bis 6 Tonnen	55
	je weitere Tonne, bis 46 Tonnen	9
	über 46 Tonnen, je Sendung	420
	Anmerkung zu den Tarifstellen 62110 und 62112: Neben der Gebühr nach den Tarifstellen 62110 und 62112 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
62113	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, sofern nicht unter die VO (EG) Nr. 1069/2009 fallend, bis eine Tonne	30
	je weiteres kg	0,01
62114	Heu, Stroh, je Sendung	25
62116	Lebende Tierseuchenerreger, auch in Impfstoffen, Testkits, je Sendung	25
62117	Bruteier, je Sendung	30
62118	Sperma, Embryonen, Eizellen, je Sendung	30
62120	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb von Einrichtungen der Grenzkontrollstelle, je Sendung	20
	Grenzkontrollen bei nichttierischen Erzeugnissen Grenzkontrollen und Einfuhrkontrollen von Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs aus Drittländern einschließlich aktueller Schutzmaßnahmen und Sofortmaßnahmen der Europäischen Union für bestimmte Lebensmittel	
63010	Kontrollen und Maßnahmen, je angefangene halbe Stunde eines Tierarztes/einer Tierärztin	41
	je angefangene halbe Stunde eines/r anderen Bediensteten	22
63011	Ausschließliche Dokumenten- und Nämlichkeitskontrolle innerhalb der Einrichtungen der Grenzkontrollstellen, je Sendung	20

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
63012	Probenahme, je angefangene halbe Stunde	22
	je angefangene halbe Stunde einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters	41
	Anmerkung: Die Kosten der Probenuntersuchung werden als Auslagen gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
63013	Transport der Probe zum Landeslabor Berlin-Brandenburg	35
63014	Amtliche Sicherstellung von kühlpflichtigen und nicht kühlpflichtigen Waren tierischen und nichttierischen Ursprungs zum menschlichen und nicht zum menschlichen Verzehr im Rahmen von Einfuhrkontrollen in den Kühlräumen oder Gefrierräumen der Grenzkontrollstelle	
	a) Lagerung kühlpflichtiger Ware inklusive Ein- und Auslagerung, je angefangener Tag	
	bis 50 kg	9
	über 50 bis 100 kg	15
	über 100 kg	21
	b) Lagerung nicht kühlpflichtiger Ware inklusive Ein- und Auslagerung, je angefangener Tag	
	bis 50 kg	5
	über 50 bis 100 kg	10
	über 100 kg	25
	Veterinärkontrollen bei der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft nach Anhang V Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
64010	Kontrolle von Waren und lebenden Tieren, Grundgebühr	30
	zzgl. für jede eingesetzte Person, je Viertelstunde	20,50
	Anmerkung: Neben der Gebühr nach Tarifstelle 64010 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Artikels 27 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	

Anmerkungen zum Abschnitt IV:

1. Werden Leistungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben.
2. Werden zur Einfuhruntersuchung angemeldete Tiere oder Waren zum vereinbarten Zeitpunkt der Untersuchung nicht zugänglich gemacht oder kann eine Untersuchung infolge sonstigen Verschuldens des Verfügungsberechtigten zum festgesetzten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, sind für die Wege- und Wartezeit je Tierarzt/-ärztin und angefangener halber Stunde 41 € und für jeden anderen Bediensteten 22 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
3. Werden lebende Tiere, bei denen keine Veterinärkontrollen vorgeschrieben sind, zur Verwahrung übernommen, sind für die Wege- und Dienstzeiten je Tierärztin/-arzt und angefangener halber Stunde 41 € und für jede/n andere/n Bedienstete/n 22 € je angefangener halber Stunde zu erheben.
4. Wird das für die Anmeldung von Tieren vorzulegende Gemeinsame Veterinärdokument für lebende Tiere (GVDE) oder für die Anmeldung von Waren vorzulegende Gemeinsame Dokument für die Einfuhr von Futtermitteln und Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 (GDE) nicht oder unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt vorgelegt, sind für die Ausstellung, Vervollständigung oder Korrektur Gebühren als Mehraufwand je Tierärztin oder Tierarzt und je angefangener viertel Stunde 20,50 € sowie für jeden anderen Bediensteten 11 € je angefangener viertel Stunde bei der Abfertigung zu erheben.

Abschnitt V

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
Amtliche Untersuchungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft und nach dem Lebensmittelrecht		
Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei gewerblichen Schlachtungen		
einschließlich tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der VO (EG) Nr. 882/2004		
Mindestgebühren sind in der jeweils geltenden Fassung der VO (EG) Nr. 882/2004 anzuwenden.		
81010	Rindfleisch	
	a) ausgewachsene Rinder, je Tier	5
	b) Jungrinder, je Tier	2
81012	Schweinefleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg, je Tier	1
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg, je Tier	0,50
81013	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere	
	a) mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg, je Tier	0,25
	b) mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg, je Tier	0,15
81014	Einhufener-/Equidenfleisch, je Tier	3
81015	Zuchtkaninchen, je Tier	0,005
81016	Geflügelfleisch	
	a) Haus- und Perlhuhn, je Tier	0,005
	b) Enten und Gänse, je Tier	0,01
	c) Truthühner, je Tier	0,005
81020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 81010 bis 81016 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Diese dürfen entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe a der VO (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein, als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf folgende Ausgaben:	
	a) Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals (das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal umfasst auch das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit der Abwicklung der Untersuchung im gebotenen Umfang eingesetzt wird),	
	b) Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten (alle als Gesamt- und Gemeinkosten kalkulierbaren sächlichen und personellen Hilfsmittel, welche dem eingesetzten Personal zur Verfügung stehen und den Kontrollhandlungen mindestens mittelbar dienen),	
	c) Kosten für Probenahmen und Laboruntersuchungen (einschließlich Untersuchungen auf Trichinen, bakteriologische Fleischuntersuchungen in Verdachtsfällen und Rückstandstichprobenuntersuchungen einschließlich Probenahme).	
	Die kostendeckenden Pauschalgebühren werden entsprechend Artikel 27 Absatz 4 Buchstabe b Alternative 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 durch eine Kostenkalkulation auf der Grundlage der getragenen Kosten der zuständigen Behörde während eines bestimmten Zeitraums als Pauschale festgelegt.	
	Bei der Festsetzung der Gebühren können die betrieblichen Gegebenheiten von Unternehmen entsprechend Artikel 27 Absatz 5 der VO (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt werden.	
81030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 81010 bis 81016 liegende Gebühr erhoben werden.	
Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben		
Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung		
82010	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, je Tonne	2
82011	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch, je Tonne	1,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
82012	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch, je Tonne	
	a) kleines Federwild und Haarwild	1,50
	b) Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3
	c) Eber und Wiederkäuer	2
82020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 82010 bis 82012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
82030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 82010 bis 82012 liegende Gebühr erhoben werden.	
	Kontrollen, Untersuchungen in zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieben	
	einschließlich tierseuchenrechtlicher Überprüfungen, Dokumentenkontrolle, Beurteilung und Kennzeichnung des Fleisches, Kontrolle der ordnungsgemäßen Entfernung, Getrennthaltung und Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten, Hygienekontrollen	
	Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
83010	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
83011	Kleinwild	
	a) Kleines Federwild, je Tier	0,005
	b) Kleines Haarwild, je Tier	0,01
83012	Laufvögel, je Tier	0,50
83020	Zur Deckung höherer Kosten sollen über den in den Tarifstellen 83010 bis 83012 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
83030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 83010 bis 83012 liegende Gebühr erhoben werden.	
	Untersuchungen gemäß der BSE-Untersuchungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	
	Anmerkung:	
	Die Kosten für diese Untersuchungen werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
	Kontrollen, Untersuchungen im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	
	einschließlich Hygienekontrollen, stichprobenweise Rückstandsuntersuchungen und sonstige Untersuchungen, jeweils einschließlich Probenahme	
	Mindestgebühren gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung	
84010	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat	1
	jede weitere Tonne	0,50
84011	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat	0,50
	jede weitere Tonne	0,25
84012	Erster Verkauf bei fehlender oder unzureichender Sortierung, je Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat	1
	jede weitere Tonne	0,50
84013	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50

Tarifstelle	Leistung	Gebühr €
84020	Zur Deckung höherer Kosten sind über den in den Tarifstellen 84010 bis 84013 genannten Mindestgebühren liegende kostendeckende Gebühren zur erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
84030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter den Mindestgebühren nach den Tarifstellen 84010 bis 84013 liegende Gebühr erhoben werden. Mindestgebühren im Zusammenhang mit der Milcherzeugung gemäß Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der VO (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Rückstandsuntersuchungen gemäß der Richtlinie 96/23/EG	
85010	Milch- und Milcherzeugnisse, je 30 Tonnen danach je Tonne	1 0,50
85020	Zur Deckung höherer Kosten ist eine über die in der Tarifstelle 85010 genannte Mindestgebühr liegende kostendeckende Gebühr zu erheben. Die in Tarifstelle 81020 genannten Voraussetzungen gelten entsprechend.	
85030	Mit Ausnahme der in Artikel 27 Absatz 3 Satz 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten, für die Mindestgebühren vorgeschrieben sind, kann unter der Voraussetzung des Artikels 27 Absatz 6 oder zur Einhaltung des Kostenüberschreitungsverbots nach Artikel 27 Absatz 4 eine unter der Mindestgebühr nach der Tarifstelle 85010 liegende Gebühr erhoben werden. Schlacht- und Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen und untersuchungspflichtigem erlegten Haarwild	
86010	Tierärztliche Tätigkeiten auf Antrag (einschließlich An- und Abfahrt), je angefangene viertel Stunde höchstens	20,50 328
	Anmerkungen: 1. Werden amtliche Untersuchungen in der Zeit ab 21:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit) erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent. Werden Leistungen an Samstagen ab 13:00 Uhr erbracht, erhöht sich die Gebühr um 20 Prozent, an Sonn- und Feiertagen um 30 Prozent; der Zuschlag für Nachtarbeit ist gegebenenfalls zusätzlich zu erheben. 2. Die Kosten für weitere Untersuchungen (Rückstandsuntersuchungen, bakteriologische Fleischuntersuchungen, Trichinenuntersuchungen, BSE-Test) werden als Auslage gemäß Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt. Amtliche Kontrollen im Zusammenhang mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Richtlinie 96/23/EG einschließlich Rückstandsuntersuchungen	
87010	Eier und Eiprodukte Anmerkung: Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	
87011	Honig Anmerkung: Die Kosten werden als Auslagen gemäß der Preisliste des Landeslabors Berlin-Brandenburg in Rechnung gestellt.	

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen sowie im Arbeits- und gesundheitlichen Verbraucherschutz vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 316) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Verordnung

zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Humannplatz“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 17. Oktober 2000 (GVBl. S. 468)

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Humannplatz“ wird um das Gebiet zwischen der Wichertstraße und des S-Bahn-Grabens erweitert (Erweiterungsfläche siehe Anlage 1). Damit gilt die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 4000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Humannplatz“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg. Es wird begrenzt durch die Schönhäuser Allee, Wisbyer Straße, Prenzlauer Allee und den S-Bahn-Graben. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2).

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n

Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Anlage 1

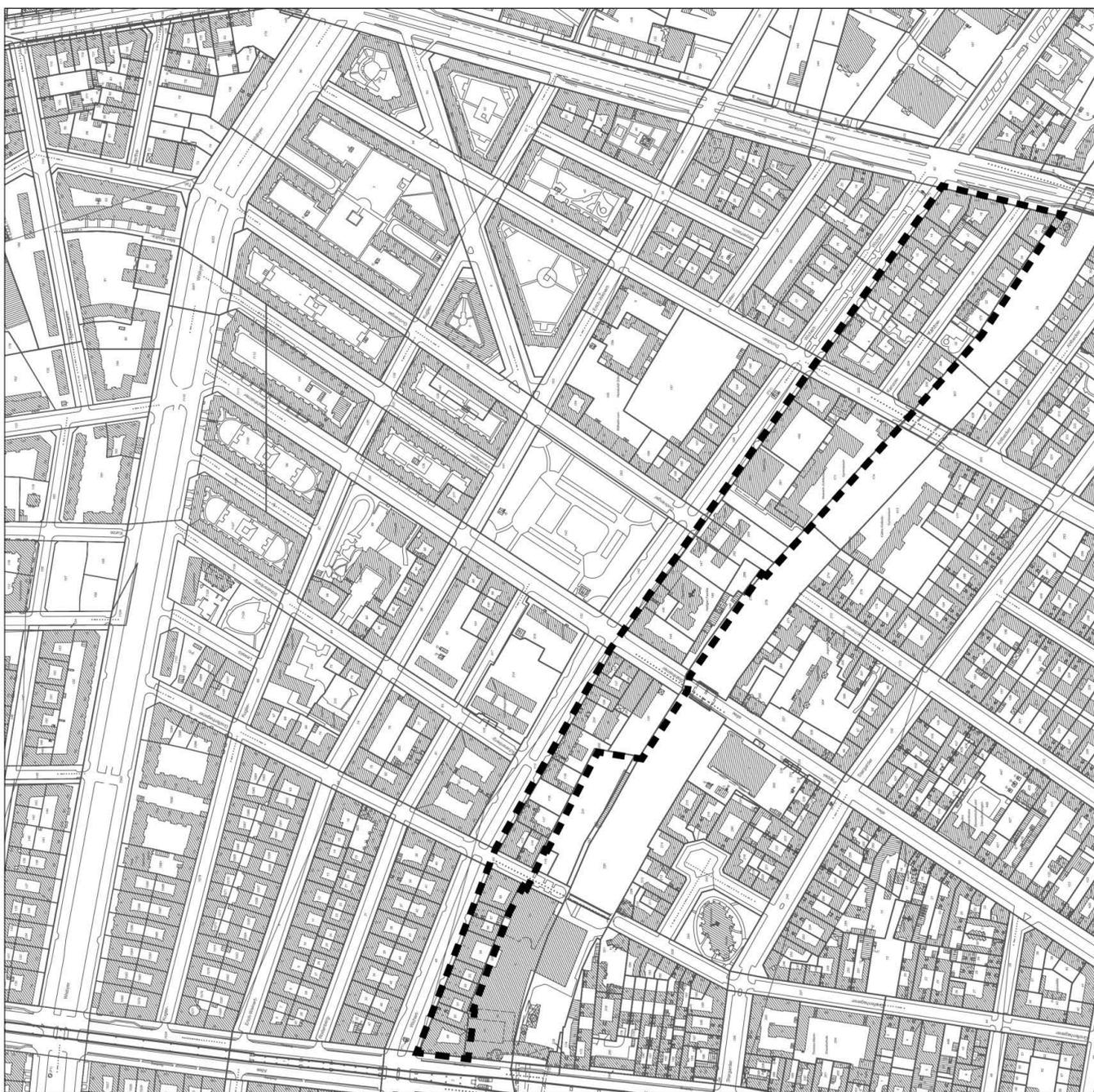
Zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Humannplatz“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Die Erweiterungsfläche wird begrenzt durch Schönhauser Allee – Wichterstraße – Prenzlauer Allee – den S-Bahn-Graben, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

--- Erweiterungsfläche Erhaltungsgebiet
Humannplatz

Bezirkamt Pankow von Berlin

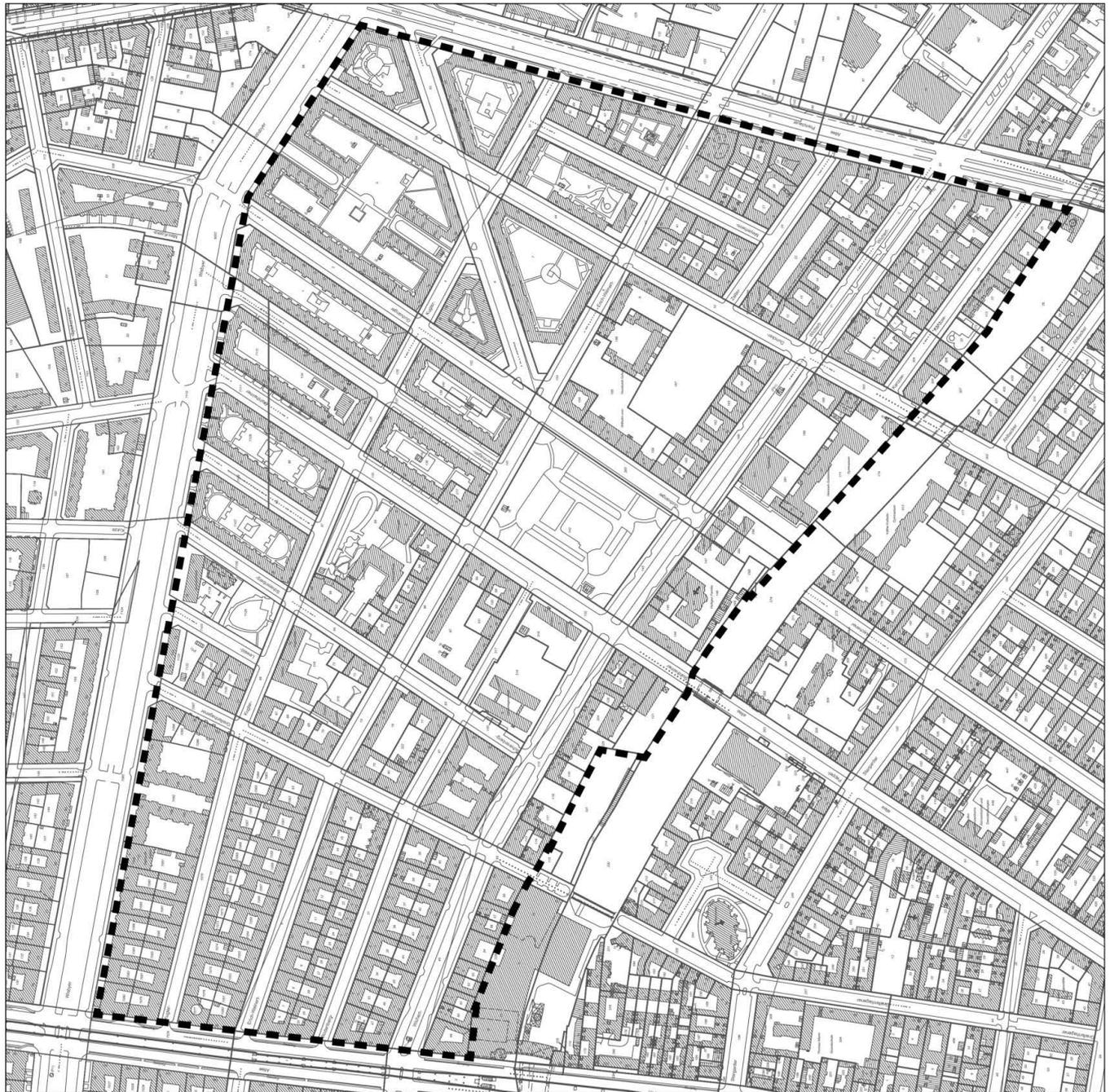
Maßstab 1:4000 (A3)



Anlage 2

Zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Humannplatz“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Der Geltungsbereich (neu) wird begrenzt durch Schönhauser Allee – Wisbyer Straße – Prenzlauer Allee – den S-Bahn-Graben, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.



— — — — — Erhaltungsgebiet Humannplatz

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:4000 (A3)



Verordnung

zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Bötzowstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg, vom 27. Mai 2014 (GVBl. S. 213)

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Erweiterung des Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich der Erhaltungsverordnung „Bötzowstraße“ wird um das Gebiet zwischen Greifswalder Straße – John-Schehr-Straße – Hans-Otto-Straße – Danziger Straße erweitert (Erweiterungsfläche siehe Anlage 1). Damit gilt die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Bötzowstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg. Es wird begrenzt durch Kniprodestraße – Am Friedrichshain – Greifswalder Straße – John-Schehr-Straße – Bötzwstraße – Grundstücksgrenze der Bötzw-Grundschule – Hans-Otto-Straße – Danziger Straße. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage 2).

§ 2

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n
Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Anlage 1

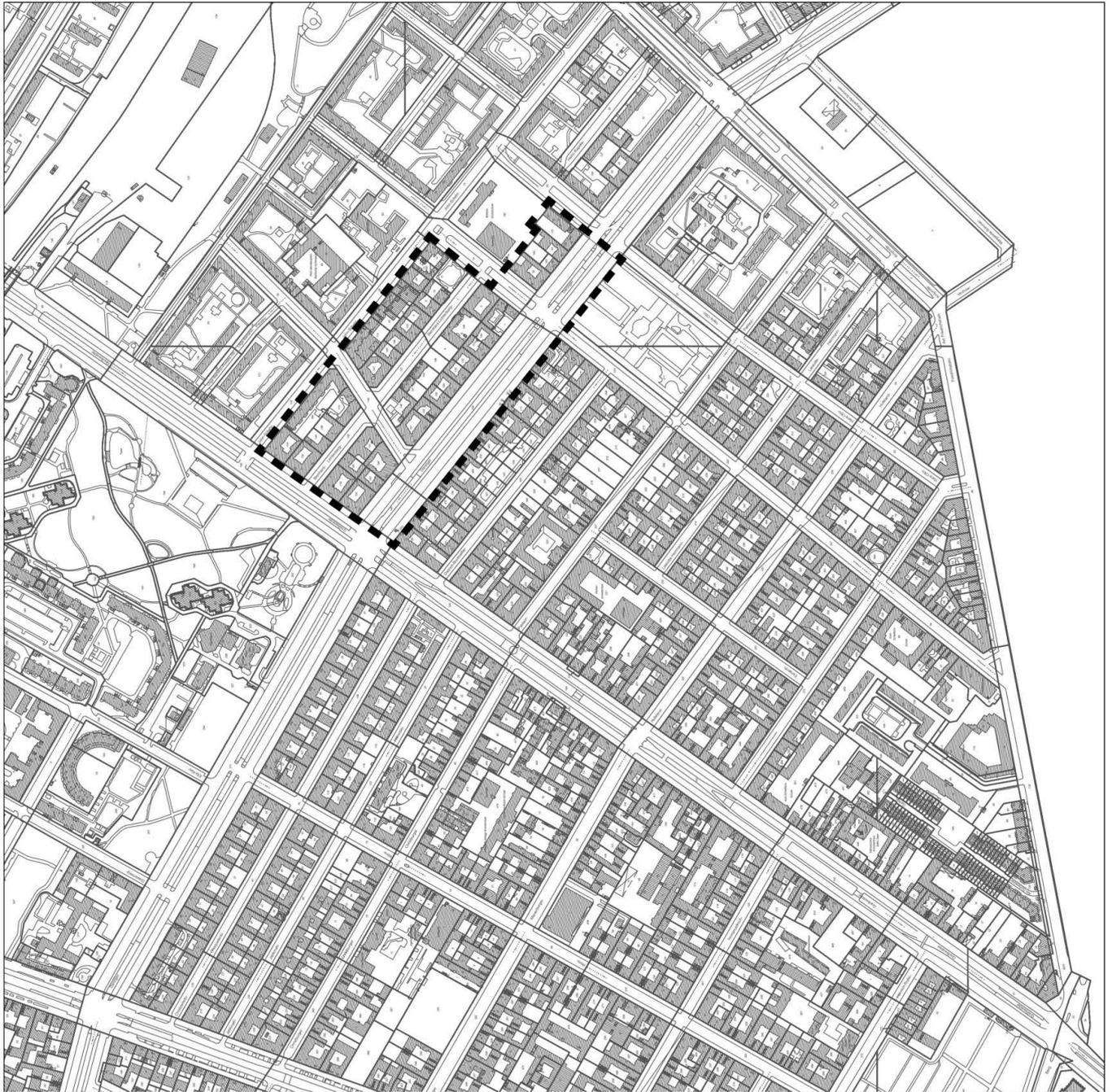
Zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Bötzowstraße“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Die Erweiterungsfläche wird begrenzt durch Greifswalder Straße – John-Schehr-Straße – Hans-Otto-Straße – Danziger Straße, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

--- Erweiterungsfläche Erhaltungsgebiet
Bötzowstraße

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:5000 (A3)



Anlage 2

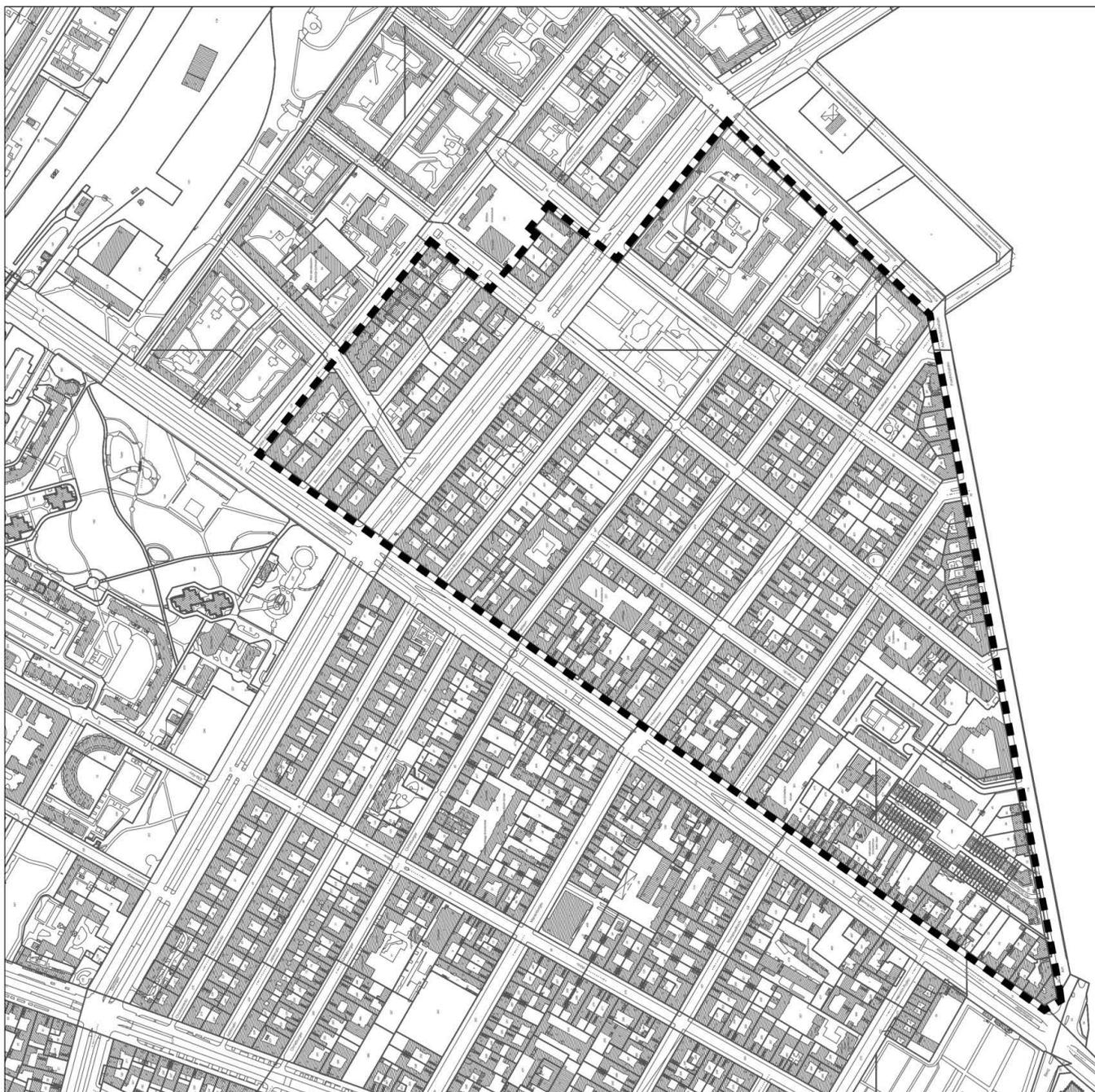
Zu § 1 der Verordnung zur Änderung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Bötzowstraße“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg.

Der Geltungsbereich (neu) wird begrenzt durch Kniprodestraße – Am Friedrichshain – Greifswalder Straße – John-Schehr-Straße – Bötzowstraße – Bötzow-Grundschule – Hans-Otto-Straße – Danziger Straße, kennlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

--- Erhaltungsgebiet Bötzowstraße

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:5000 (A3)



Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Langhansstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteile Weißensee und Pankow

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Langhansstraße“

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 8000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Langhansstraße“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteile Pankow und Weißensee. Es wird begrenzt durch die Thulestraße, Am Steinberg, Pistoriusstraße, Berliner Allee, ehemalige Bezirksgrenze (Prenzlauer Berg-Weißensee) verlaufend zwischen Lehderstraße und Ostseestraße, Prenzlauer Promenade, Wisbyer Straße, Talstraße. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung für das Erhaltungsgebiet „Langhansstraße“

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Langhansstraße“ gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Pankow von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n
Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Anlage

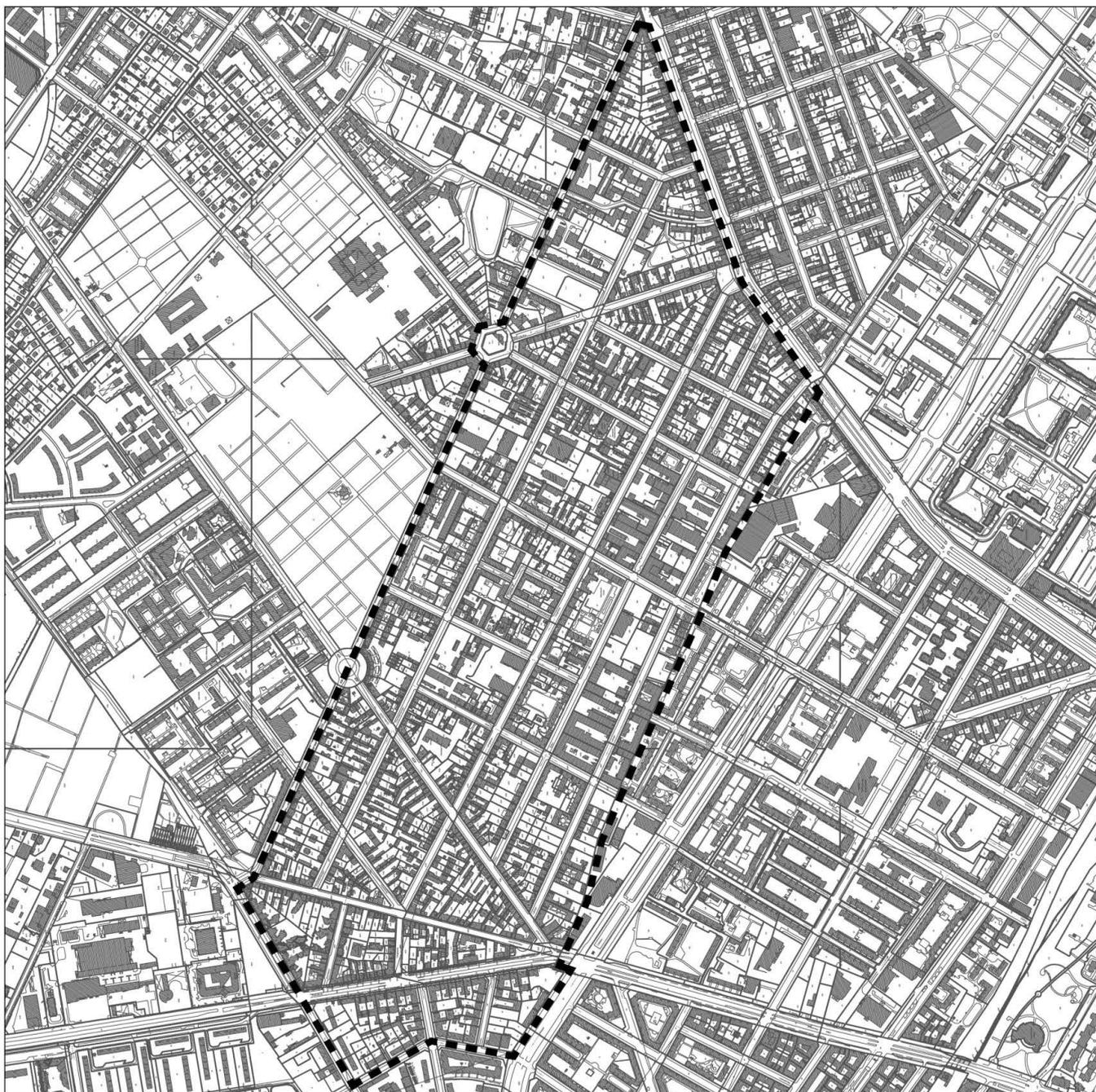
Zu § 1 der Verordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Langhansstraße“ im Bezirk Pankow, Ortsteile Weißensee und Pankow.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch Thulestraße – Am Steinberg – Pistoriusstraße – Berliner Allee – ehemalige Bezirksgrenze (Prenzlauer Berg-Weißensee) verlaufend zwischen Leherstraße und Ostseestraße – Prenzlauer Promenade – Wisbyer Straße – Talstraße, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

----- Erhaltungsbereich Langhansstraße

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:8000 (A3)



Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Komponistenviertel“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Weißensee

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Komponistenviertel“

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Komponistenviertel“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Weißensee. Es wird begrenzt durch die Berliner Allee, Indira-Gandhi-Straße, Gounodstraße, nordwestliche Begrenzung des St. Hedwig-Friedhofs, Herbert-Baum-Straße, Puccinistraße und die Gürtelstraße. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung für das Erhaltungsgebiet „Komponistenviertel“

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Komponistenviertel“ gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Pankow von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n

Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n

Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Anlage

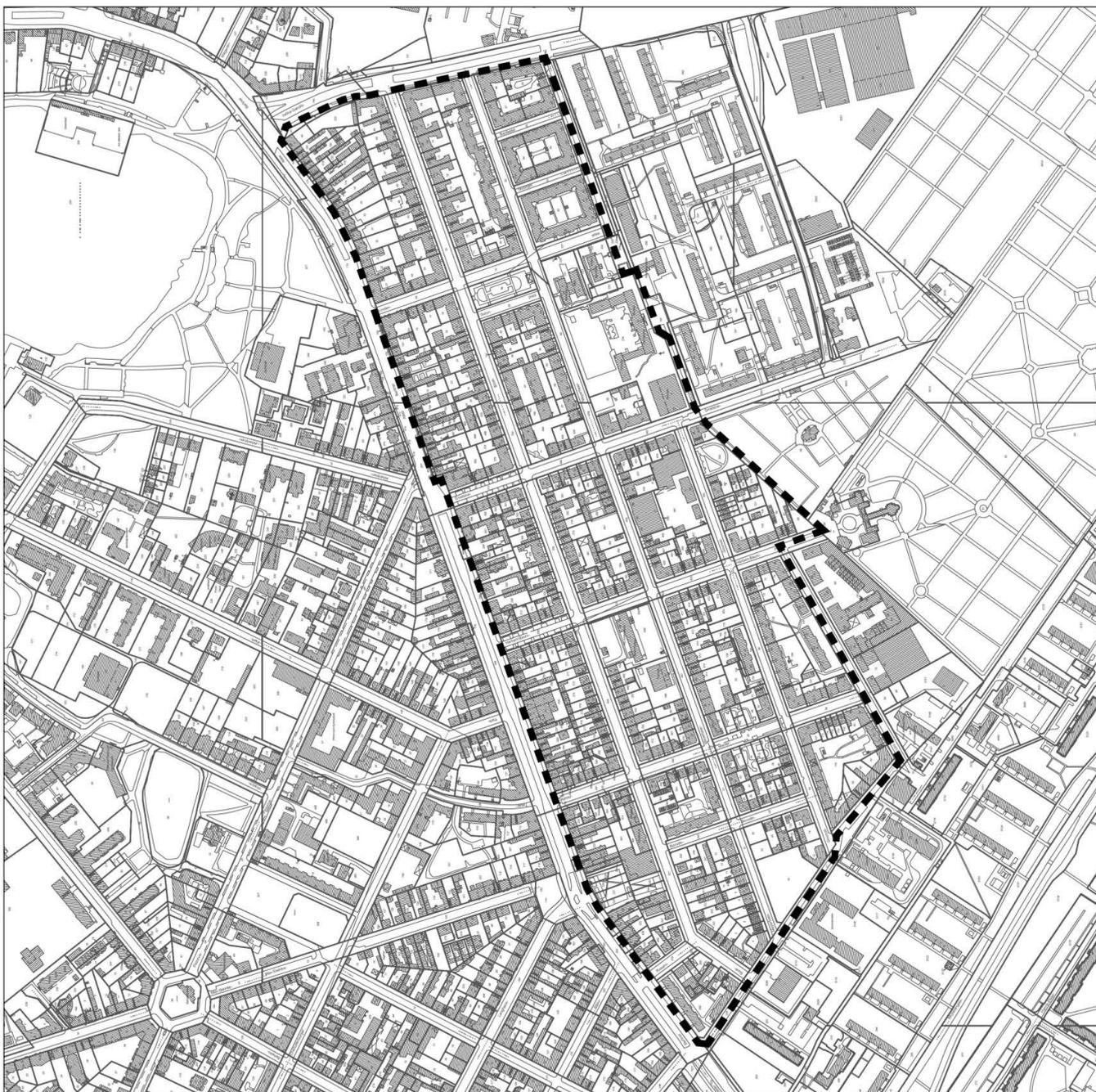
Zu § 1 der Verordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Komponistenviertel“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch Berliner Allee – Indira-Gandhi-Straße – Gounodstraße – nordwestliche Begrenzung des St. Hedwig-Friedhofs – Herbert-Baum-Straße – Puccinistraße – Gürtelstraße, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

--- Erhaltungsgebiet Komponistenviertel

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:5000 (A3)



Verordnung

zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Pankow-Süd“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Pankow

Vom 14. November 2017

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AG BauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich des Erhaltungsgebiets „Pankow-Süd“

Die Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB gilt für das in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 4 000 mit einer durchbrochenen Linie eingegrenzte Gebiet „Pankow-Süd“ im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Pankow. Es wird begrenzt durch die Berliner Straße; Elsa-Brändström-Straße einschließlich der nördlich entlang der Elsa-Brändström-Straße liegenden Wohnbebauung; Trelleborger Straße; den Eschengraben; die Neumannstraße und die Wisbyer Straße. Die Innenkante der durchbrochenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung (Anlage).

§ 2

Gegenstand der Verordnung für das Erhaltungsgebiet „Pankow-Süd“

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Pankow von Berlin.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage innerhalb des Geltungsbereiches des Erhaltungsgebiets „Pankow-Süd“ gemäß § 1 dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 BauGB mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

§ 2 dieser Verordnung ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen, und nicht auf die in § 26 Nummer 3 BauGB bezeichneten Grundstücke. Das Bezirksamt Pankow von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2 dieser Verordnung, hat er dies dem Bezirksamt anzuzeigen.

§ 6

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AG BauGB enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 14. November 2017

Bezirksamt Pankow von Berlin

Sören B e n n
Bezirksbürgermeister

Vollrad K u h n
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung und Bürgerdienste

Anlage

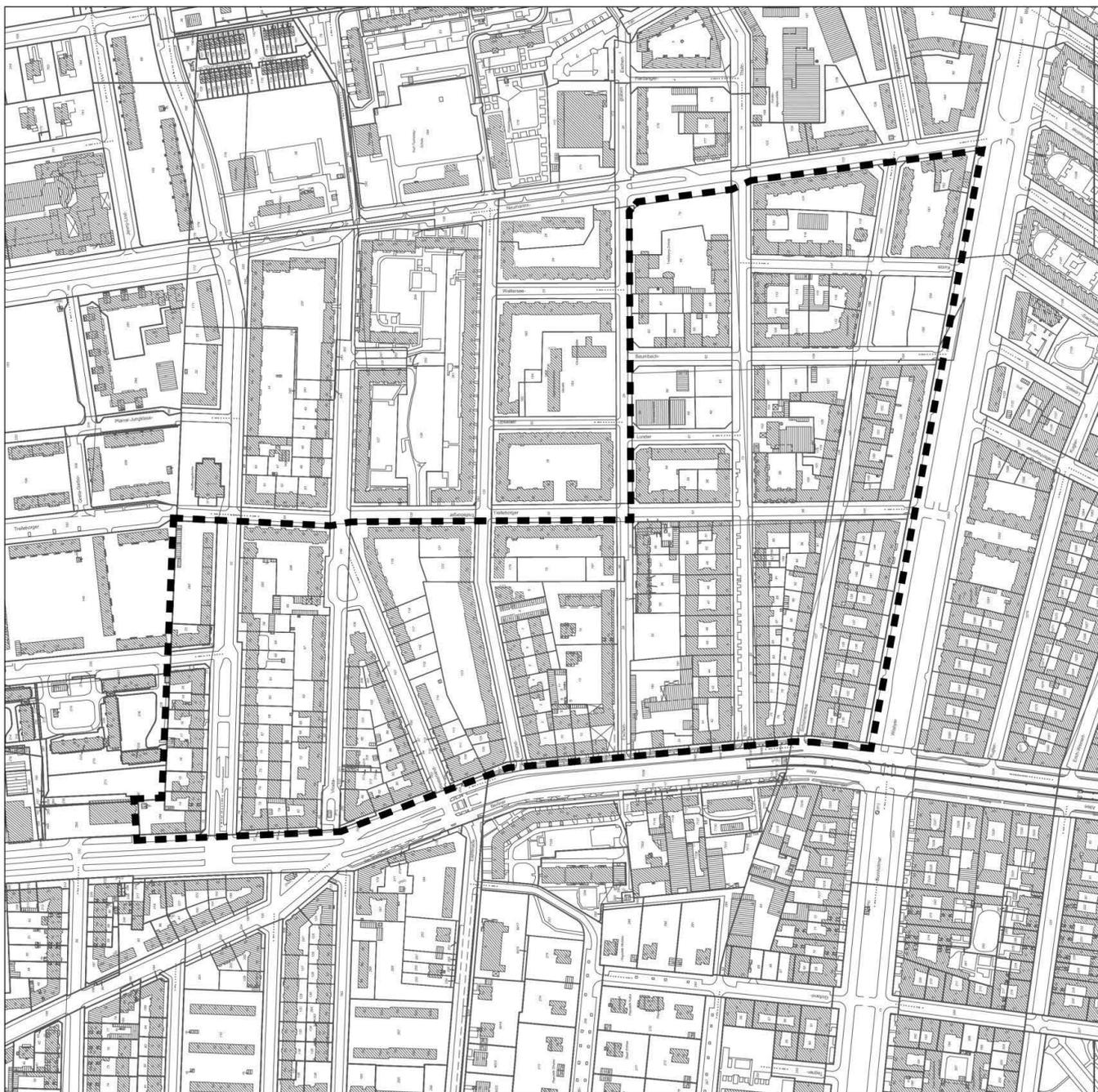
Zu § 1 der Verordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für das Gebiet „Pankow-Süd“ im Bezirk Pankow, Ortsteil Pankow.

Der Geltungsbereich wird begrenzt durch Berliner Straße
– Elsa-Brändström-Straße einschließlich der nördlich entlang der Elsa-Brändström-Straße liegenden Wohnbebauung
– Trellaborger Straße – den Eschengraben – Neumannstraße – Wisbyer Straße, kenntlich gemacht durch eine durchbrochene Linie. Die Innenkante der durchbrochenen Linie kennzeichnet die Gebietsgrenzen.

Erhaltungsgebiet Pankow-Süd

Bezirksamt Pankow von Berlin

Maßstab 1:4000 (A3)



Verordnung
über Bauvorlagen und das Verfahren im Einzelnen
(Bauverfahrensverordnung-BauVerfV)

Vom 15. November 2017

Auf Grund des § 86 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 361) geändert worden ist, verordnet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung:

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)
 Zeichen und Farben für Bauvorlagen und bautechnische Nachweise

Inhaltsübersicht

Teil I

Bauvorlagen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1 Begriff, Beschaffenheit

§ 2 Form

Abschnitt 2

Vorzulegende Bauvorlagen

§ 3 Bauliche Anlagen

§ 4 Werbeanlagen

§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Abschnitt 3

Inhalt der Bauvorlagen

§ 7 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan

§ 8 Bauzeichnungen

§ 9 Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

§ 10 Standsicherheitsnachweis

§ 11 Brandschutznachweis

§ 12 Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung

§ 13 Übereinstimmungsgebot

Teil II

Verfahren

§ 14 Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten

§ 15 Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise

§ 16 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen

§ 17 Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung

§ 18 Aufbewahrungspflicht

Teil III

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

§ 19 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

Teil IV

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3)

Kriterienkatalog

Teil I

Bauvorlagen

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Begriff, Beschaffenheit

(1) Bauvorlagen sind die für die Beurteilung des Bauvorhabens und für die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen, die bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind

1. für die Anzeige der Beseitigung baulicher Anlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,
2. bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin,
3. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin,
4. im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin,
5. im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin,
6. für die Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nach § 67 der Bauordnung für Berlin,
7. für die Erteilung eines Vorbescheides oder eines planungsrechtlichen Bescheides nach § 75 der Bauordnung für Berlin,
8. für die Genehmigung Fliegender Bauten nach § 76 der Bauordnung für Berlin,
9. im Zustimmungsverfahren nach § 77 der Bauordnung für Berlin und
10. für die Stellungnahmen nach § 60 der Bauordnung für Berlin.

Bautechnische Nachweise gelten auch dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind.

(2) Bei farbigen Eintragungen darf die grüne Farbe nicht verwendet werden mit Ausnahme der gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgegebenen Farbsignaturen.

(3) Hat die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden.

(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

(6) Für bauaufsichtliche Sichtvermerke ist auf den zeichnerischen und sonstigen Bauvorlagen auf der ersten Seite am oberen rechten Blattrand mindestens ein 12 cm breiter und 8 cm hoher Bereich von Inhalt freizuhalten.

(7) Die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers nach § 65 der Bauordnung für Berlin ist nachzuweisen.

§ 2 Form

(1) Der Bauantrag, die Anzeige in der Genehmigungsfreistellung, der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids oder planungsrechtlichen Bescheids und der Antrag auf Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen sind schriftlich durch die Bauherrin oder den Bauherrn bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Alle weiteren Anträge und Anzeigen hat die Bauherrin oder der Bauherr bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde in Textform zu stellen. Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser enthalten.

(2) Die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen sollen bei der Bauaufsichtsbehörde in elektronischer Form im Portable Document Format (PDF oder PDF/A nach ISO 19005-1) vorgelegt werden. Jede Bauvorlage und Unterlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert werden. Dateien innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig. Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmmt) und die Angaben zum Dateiinhalt enthalten. Datenträger sind mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen. Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. Dateigrößenbeschränkungen sind zu beachten. Zusätzliche Papierexemplare der Bauvorlagen und Unterlagen können von der Bauaufsichtsbehörde nachgefordert werden, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Zusätzliche Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(3) Als Datenträger sind CD, DVD oder USB-Wechseldatenträger zu verwenden. Es können auch andere geeignete Datenträger verwendet oder die elektronischen Daten per E-Mail übersandt werden, soweit die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu dieser Form der Datenübertragung ihr Einverständnis erklärt hat.

(4) Stellt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung im Internet technische Hilfe (Online-Assistenten) zur Nutzung bereit, sollen diese verwendet und die Bauvorlagen und sonstigen Unterlagen über diese hochgeladen werden.

(5) Die Bauaufsichtsbehörde hat ihre Bescheide schriftlich zu erteilen.

Abschnitt 2 Vorzuliegende Bauvorlagen

§ 3 Bauliche Anlagen

(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind, soweit erforderlich, für bauliche Anlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte und der Lageplan gemäß § 7,
2. die Bauzeichnungen gemäß § 8,
3. die Baubeschreibung und die Betriebsbeschreibung gemäß § 9,
4. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1,
5. der Nachweis des Brandschutzes gemäß § 11, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,
6. die Nachweise zur Einsparung von Energie gemäß § 12 Absatz 2,
7. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser-

oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,

8. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung enthält, eine prüffähige Berechnung gemäß § 7 Absatz 6, soweit diese nicht bereits Bestandteil des Lageplans ist,
9. bei Gebäuden der Erhebungsbogen für die Bautätigkeitsstatistik gemäß Hochbaustatistikgesetz vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839), in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit oder des Brandschutzes nach Satz 1 Nummer 4 und 5 ist Bauaufsichtsbehörde die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur.

(2) Ein Lageplan gemäß § 7 ist nicht erforderlich,

1. wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen einer vorhandenen baulichen Anlage sowie die Nutzung nicht geändert werden,
2. bei einem geringfügigen Vorhaben, bei dem ein Verstoß gegen § 6 der Bauordnung für Berlin nicht zu befürchten ist, soweit ein auf der Grundlage der Flurkarte erstellter Plan vorgelegt wird, der durch eine nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 der Bauordnung für Berlin bauvorlageberechtigte Person ergänzt wird.

§ 4 Werbeanlagen

(1) Der Bauaufsichtsbehörde sind für Werbeanlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte mit Einzeichnung des Standortes,
2. eine Zeichnung gemäß Absatz 2 und Beschreibung gemäß Absatz 3 oder eine andere geeignete Darstellung der Werbeanlage, wie ein farbiges Lichtbild oder eine farbige Lichtbildmontage,
3. der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10, soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls die Erklärung der Tragwerksplanerin oder des Tragwerksplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1.

Für die Vorlage des Nachweises der Standsicherheit nach Satz 1 Nummer 3 ist Bauaufsichtsbehörde die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur.

(2) Die Zeichnung oder eine andere geeignete Darstellung muss die Darstellung der Werbeanlage und ihre Maße, auch bezogen auf den Standort und auf Anlagen, an denen die Werbeanlage angebracht oder in deren Nähe sie aufgestellt werden soll, sowie Angaben über die Farbgestaltung enthalten.

(3) In der Beschreibung sind die Art und die Beschaffenheit der Werbeanlage, sowie, soweit erforderlich, die Abstände zu öffentlichen Verkehrsflächen anzugeben.

§ 5 Vorbescheid, planungsrechtlicher Bescheid

Der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind diejenigen Bauvorlagen, die zur Beurteilung der durch den Vorbescheid oder den planungsrechtlichen Bescheid zu entscheidenden Fragen des Bauvorhabens erforderlich sind.

§ 6 Beseitigung von Anlagen

Der Bauaufsichtsbehörde sind für die Beseitigung von Anlagen vorzulegen:

1. ein Auszug aus der Flurkarte, der die Lage der zu beseitigenden Anlagen unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Grundstücksnummer und die Nachbargebäude darstellt,
2. der Fragebogen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Statistik des Bauabgangs gemäß dem Hochbaustatistikgesetz.

Abschnitt 3 Inhalt der Bauvorlagen

§ 7

Auszug aus der Flurkarte, Lageplan

(1) Der aktuelle Auszug aus der Flurkarte muss das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umkreis von mindestens 50 m darstellen. Das Baugrundstück ist zu kennzeichnen. Der Auszug ist mit dem Namen der Bauherrin oder des Bauherrn, der Bezeichnung des Bauvorhabens und dem Datum des Bauantrags oder der Unterlagen nach § 61 Absatz 3 Satz 2 und § 62 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin zu beschriften.

(2) Der Lageplan ist auf der Grundlage der Flurkarte zu erstellen. Dabei ist ein Maßstab von 1:200 zu verwenden. Ein anderer Maßstab ist zu wählen, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Der Lageplan muss von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, angefertigt werden.

(3) Der Lageplan muss insbesondere enthalten:

1. den Maßstab, die Maßstabsleiste und die Nordrichtung,
2. die katastermäßigen Flächengrößen, Flurstücksnummern und die Flurstücksgrenzen des Baugrundstücks und der benachbarten Grundstücke,
3. die Bezeichnung der Grundstücke nach Straße, Grundstücksnummer, Liegenschaftskataster und Grundbuch sowie die Angabe der Eigentümer und Erbbauberechtigten,
4. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und den benachbarten Grundstücken mit Angabe ihrer Nutzung, Anzahl der Geschosse, First- und Außenwandhöhe, Dachform sowie der Art der Außenwände und der Bedachung,
5. Bau-, Garten- und Bodendenkmale sowie geschützte Naturbestandteile, geschützter Baumbestand mit Angaben von Stammumfang und Kronendurchmesser auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken,
6. Hochspannungsleitungen und deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,
7. die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen mit Angabe der Breite, der Höhenlage über Normalhöhennull (NHN), der dort vorhandenen Bäume und der Gehwegüberfahrten,
8. Hydranten und andere Wasserentnahmestellen für die Feuerwehr, soweit erforderlich mit Richtungs- und Entfernungsangaben,
9. Flächen, die von Baulasten betroffen sind,
10. Festsetzungen eines Bebauungsplans für das Baugrundstück über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen,
11. die geplante bauliche Anlage unter Angabe der Außenmaße, der Dachform, der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses über NHN,
12. die Höhenlage der Eckpunkte des Baugrundstücks und die Höhenlage im Bereich der geplanten baulichen Anlage über NHN,
13. die Aufteilung der nicht überbauten Flächen unter Angabe der Lage und Breite der Zu- und Abfahrten, der Anzahl, Lage und Größe der Kinderspielflächen, der Stellplätze, der Abstellplätze für Fahrräder und der Flächen für die Feuerwehr,
14. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu anderen baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken, zu den Nachbargrenzen sowie die Abstandsflächen,
15. Angaben zu Wasserschutzzonen, gegebenenfalls mit Angabe des Grenzverlaufs,
16. die Abstände der geplanten baulichen Anlage zu oberirdischen Gewässern,

17. ortsfeste Behälter für Gase, Öle oder wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten sowie deren Abstände zu der geplanten baulichen Anlage,

18. die auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken vorhandenen Flächen, die

- a) mit Forstpflanzen bestockt sind und
- b) eine Größe von mehr als 0,2 ha aufweisen oder mit einer anderen Waldfläche in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang stehen oder
- c) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, als Wald gelten,

19. die Darstellung

- a) des barrierefrei zugänglichen Hauptzugangs,
- b) der Anzahl, Lage und Größe der barrierefrei erreichbaren und nutzbaren Flächen außerhalb des Gebäudes,
- c) der Anzahl, Lage und Größe der bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzerinnen und Rollstuhlnutzer.

Der Lageplan muss die in Satz 1 Nummer 4 bis 19 genannten Anforderungen enthalten, soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(4) Der Inhalt des Lageplans nach Absatz 3 ist auf besonderen Blättern in geeignetem Maßstab darzustellen, wenn der Lageplan sonst unübersichtlich würde.

(5) Im Lageplan sind die Zeichen und Farben der Anlage 2 zu verwenden; im Übrigen ist die Planzeichenverordnung entsprechend anzuwenden. Sonstige Darstellungen sind zu erläutern.

(6) Für vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Baugrundstück ist als Bestandteil des Lageplans von einer Vermessungsstelle nach § 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin in der Fassung vom 9. Januar 1996, das zuletzt durch Gesetz vom 14. März 2016 (GVBl. S. 99) geändert worden ist, eine prüffähige Berechnung aufzustellen über

1. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundfläche,
2. die zulässige, die vorhandene und die geplante Geschossfläche und, soweit erforderlich, die Baumasse,
3. die zulässige, die vorhandene und die geplante Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl, soweit in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen enthalten sind.

§ 8

Bauzeichnungen

(1) Für die Bauzeichnungen ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden. Ein größerer Maßstab ist zu wählen, wenn er zur Darstellung der erforderlichen Eintragung notwendig ist; ein kleinerer Maßstab kann gewählt werden, wenn er dafür ausreicht.

(2) In den Bauzeichnungen sind darzustellen:

1. die Grundrisse aller Geschosse mit Angabe der vorgesehenen Nutzung der Räume und mit Einzeichnung der
 - a) Treppen,
 - b) lichten Öffnungsmaße der Türen sowie deren Art und Anordnung an und in Rettungswegen,
 - c) Abgasanlagen,
 - d) Räume für die Aufstellung von Feuerstätten unter Angabe der Nennleistung sowie der Räume für die Brennstofflagerung unter Angabe der vorgesehenen Art und Menge des Brennstoffes,
 - e) Aufzugsschächte, Aufzüge einschließlich der nutzbaren Grundflächen der Fahrkörbe von Personenaufzügen,
 - f) Installationsschächte, -kanäle und die Durchdringung raumabschließender Bauteile mit Lüftungsleitungen,

- g) Räume für die Aufstellung von Lüftungsanlagen,
 - h) barrierefrei nutzbaren Wohnungen,
2. die Schnitte, aus denen auch ersichtlich sind:
- a) die Gründung der geplanten baulichen Anlage und, soweit erforderlich, die Gründungen anderer baulicher Anlagen,
 - b) der Anschnitt der vorhandenen und der geplanten Geländeoberfläche,
 - c) die Höhen der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses mit Bezug auf die Höhenangabe der angrenzenden Geländeoberfläche,
 - d) die Höhe der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, über der geplanten Geländeoberfläche,
 - e) die lichten Raumhöhen,
 - f) der Verlauf der Treppen und Rampen mit ihrem Steigungsverhältnis,
 - g) die Höhe der Wände und Dächer im Sinne des § 6 Absatz 4 Satz 2 der Bauordnung für Berlin,
 - h) die Dachneigungen,
3. die Ansichten der geplanten baulichen Anlage mit dem Anschluss an Nachbargebäude unter Angabe von Baustoffen und Farben, der vorhandenen und geplanten Geländeoberfläche sowie des Straßengefälles.

(3) In den Bauzeichnungen sind anzugeben:

- 1. der Maßstab, die Maßstabsleiste und die Maße,
- 2. die wesentlichen Bauprodukte und Bauarten,
- 3. die Rohbaumasse der Fensteröffnungen in Aufenthaltsräumen,
- 4. bei Änderung baulicher Anlagen die zu beseitigenden und die geplanten Bauteile.

(4) In den Bauzeichnungen sind die Zeichen und Farben der Anlage 2 zu verwenden.

§ 9

Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung

In der Bau- und Betriebsbeschreibung sind das Bauvorhaben und seine Nutzung zu erläutern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die notwendigen Angaben nicht in den Lageplänen und den Bauzeichnungen aufgenommen werden können. Anzugeben sind die Anzahl und die Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten, die Gebäudeklasse sowie der höchste gemessene Grundwasserstand (HGW) oder der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NHN. Es sind die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist. Bei Verkaufsstätten ist die Größe der Verkaufsfläche in Quadratmeter anzugeben. Der Baubeschreibung sind rechnerische Nachweise über die erforderlichen und geplanten Kinderspielplatzflächen, die erforderlichen und geplanten Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sowie die Anzahl der barrierefreien Wohnungen beizufügen.

§ 10

Standsicherheitsnachweis

(1) Für den Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind eine Darstellung des gesamten statischen Systems sowie die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen vorzulegen.

(2) Die statischen Berechnungen müssen die Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihrer Teile nachweisen. Die Beschaffenheit des Baugrundes und seine Tragfähigkeit sind anzugeben. Soweit erforderlich, ist nachzuweisen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährdet werden.

(3) Die Standsicherheit kann auf andere Weise als durch statische Berechnungen nachgewiesen werden, wenn hierdurch die Anforderungen an einen Standsicherheitsnachweis in gleichem Maße erfüllt werden.

§ 11

Brandschutznachweis

(1) Für den Nachweis des Brandschutzes sind in einem Lageplan, in den Bauzeichnungen, in der Baubeschreibung und in der Betriebsbeschreibung, soweit erforderlich, insbesondere anzugeben:

- 1. das Brandverhalten der Baustoffe und die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile entsprechend den Benennungen nach § 26 der Bauordnung für Berlin,
- 2. die Bauteile, Einrichtungen und Vorkehrungen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden, wie Brandwände und Decken, Trennwände, Unterdecken, Installationsschächte und -kanäle, Lüftungsanlagen, Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren, Öffnungen zur Rauchableitung einschließlich der Fenster nach § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 der Bauordnung für Berlin,
- 3. die Nutzungseinheiten, die Brand- und Rauchabschnitte,
- 4. die aus Gründen des Brandschutzes erforderlichen Abstände innerhalb und außerhalb des Gebäudes,
- 5. der erste und zweite Rettungsweg nach § 33 der Bauordnung für Berlin, insbesondere notwendige Treppenräume, Ausgänge, notwendige Flure, mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stellen einschließlich der Fenster, die als Rettungswege nach § 33 Absatz 2 Satz 2 der Bauordnung für Berlin dienen, unter Angabe der lichten Maße und Brüstungshöhen sowie die Höhe der Oberkante der Brüstung über Gelände,
- 6. die Flächen für die Feuerwehr, Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Bewegungsflächen und die Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge,
- 7. die Löschwasserversorgung.

(2) Bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen müssen, soweit es für die Beurteilung erforderlich ist, zusätzlich Angaben gemacht werden, insbesondere über:

- 1. brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung, insbesondere auch die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen sowie Explosions- oder erhöhte Brandgefahren, Brandlasten, Gefahrstoffe und Risikoanalysen,
- 2. Rettungswegbreiten und -längen, Einzelheiten der Rettungswegführung und -ausbildung einschließlich Sicherheitsbeleuchtung und -kennzeichnung,
- 3. technische Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz, wie Branderkennung, Brandmeldung, Alarmierung, Brandbekämpfung, Rauchableitung, Rauchfreihaltung,
- 4. die Sicherheitsstromversorgung,
- 5. die Bemessung der Löschwasserversorgung, Einrichtungen zur Löschwasserentnahme sowie die Löschwasserrückhaltung,
- 6. betriebliche und organisatorische Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren wie Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Werkfeuerwehr, Bestellung von Brandschutzbeauftragten und Selbsthilfekräften.

Anzugeben ist auch, weshalb es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen gemäß § 51 Absatz 1 Satz 2 der Bauordnung für Berlin nicht bedarf.

(3) Der Brandschutznachweis kann auch gesondert in Form eines objektbezogenen Brandschutzkonzeptes dargestellt werden.

§ 12

Nachweise für Schall- und Erschütterungsschutz sowie für Energieeinsparung

(1) Die Berechnungen müssen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.

(2) Die Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden müssen nach den Vorschriften der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Ver-

ordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.

§ 13

Übereinstimmungsgebot

Der Lageplan, die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Betriebsbeschreibungen, Berechnungen und Konstruktionszeichnungen sowie sonstige Zeichnungen, Beschreibungen und Belege, die den bautechnischen Nachweisen zugrunde liegen, müssen miteinander übereinstimmen und gleiche Positionsangaben haben. Die Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form und die in Papierform müssen miteinander übereinstimmen.

Teil II Verfahren

§ 14

Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten

Dem Antrag auf Erteilung einer Ausführungsgenehmigung nach § 76 der Bauordnung für Berlin sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere

1. die Bau- und Betriebsbeschreibung,
2. die Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50,
3. Einzelzeichnungen der tragenden Bauteile und deren Verbindung im Maßstab 1 : 10 oder 1 : 50,
4. Prinzipschaltpläne für elektrische, hydraulische oder pneumatische Anlagen oder Einrichtungen,
5. die baustatischen Nachweise sowie die Sicherheitsnachweise über die maschinentechnischen Teile und elektrischen Anlagen,
6. Zeichnungen über die Anordnung der Rettungswege und deren Abmessungen mit rechnerischem Nachweis für Zelte mit mehr als 400 Besucherplätzen,

in zweifacher Ausführung beizufügen.

§ 15

Bauaufsichtliche Prüfung bautechnischer Nachweise

(1) Die Prüflingenieurin oder der Prüflingenieur

1. prüft in den Fällen des § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin den Standsicherheits- und den Brandschutznachweis und
2. überwacht die Bauausführung im Sinne des § 82 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin hinsichtlich des von ihr oder ihm geprüften Standsicherheits- und Brandschutznachweises.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann die Aufgaben der Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Brandschutz wahrnehmen; die Bautechnische Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. März 2017 (GVBl. S. 281, 295) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt sinngemäß.

(3) In den Fällen des § 66 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheitsnachweis geprüft werden, es sei denn, die Prüfung ist nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 nicht erforderlich. Ist danach eine Prüfung nicht erforderlich, hat die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner eine Erklärung, dass die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 nicht erforderlich ist, auf dem von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Formular abzugeben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die unrichtige Erklärung abgibt, dass nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 1 die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich ist, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Bauordnung für Berlin.

§ 16

Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, Berichten und Erklärungen

(1) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. In den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Liegen weder der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1, noch eine Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 vor, wird die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 1 oder die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

(2) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a der Bauordnung für Berlin und im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 der Bauordnung für Berlin muss vor Erteilung der Baugenehmigung der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ist die Prüfung des Brandschutznachweises nicht abgeschlossen, wird im Verfahren nach § 63 der Bauordnung für Berlin die Baugenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn der Brandschutznachweis und das Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 Satz 2 der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

(3) Im Falle der Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin muss der Standsicherheits- und Brandschutznachweis sowie das jeweilige Ergebnis der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung des Vorhabens von Baubeginn an bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. In den Fällen des § 15 Absatz 3 Satz 1 gilt Satz 1 für die Erklärung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(4) Zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 83 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin ist der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüflingenieurin oder des Prüflingenieurs über die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 oder § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vorzulegen.

(5) Für die anzeigepflichtige Beseitigung von Gebäuden nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin muss die Beurteilung der Standsicherheit für die angrenzenden Gebäude nach § 61 Absatz 3 Satz 3 der Bauordnung für Berlin durch die qualifizierte Tragwerksplanerin oder den qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 66 Absatz 2 der Bauordnung für Berlin vor Ausführung der Beseitigung bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

(6) Die Nachweise zur Einsparung von Energie in Gebäuden nach § 12 Absatz 2 sind vor Baubeginn zu erstellen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17

Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung

(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben die Verfahren nach der Bauordnung für Berlin einschließlich der Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen elektronisch durchzuführen, hiervon ausgenommen sind Verschlusssachen. Sie sind zur Nutzung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ verpflichtet. Personenbezogene Daten werden in elektronischer Form verarbeitet und gespeichert. In Papierform eingegangene Unterlagen sind in eine elektronische Form zu überführen. Bauvorlagen und Unterlagen in elektronischer Form müssen dauerhaft gespeichert werden. In Bescheiden und Stellungnahmen der Bauaufsichtsbehörde sind die entscheidungserheblichen Bauvorlagen und Unterlagen aufzuführen.

(2) In der Eingangsbestätigung gemäß § 69 Absatz 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise der Bearbeitungsstand elektronisch abgerufen werden kann.

§ 18

Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin oder der Bauherr und deren oder dessen Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

1. vorhabenbezogene Bescheide,
2. Bauvorlagen,
3. die Standsicherheits- und Brandschutznachweise sowie die jeweiligen Ergebnisse der Prüfung nach § 66 Absatz 3 der Bauordnung für Berlin,
4. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen,
5. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sind Bauherrin oder Bauherr und Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. Sind Bauherrin oder Bauherr und Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter personenverschieden, geht mit Fertigstellung des Vorhabens die Aufbewahrungspflicht auf die Erbbauberechtigten oder den Erbbauberechtigten sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger über. Die Bauaufsichtsbehörde hat die in Satz 1 genannten Unterlagen bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung zumindest in elektronischer Form aufzubewahren.

Teil III

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

§ 19

Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die Bauaufsichtsbehörde ist berechtigt, nach Maßgabe des Absatzes 2 den dort genannten Stellen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die folgenden Daten regelmäßig zu übermitteln:

1. Name und Anschrift der Bauherrin oder des Bauherrn,
2. Name und Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
3. Name und Anschrift der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers,
4. die katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer,
5. die Bauvorlagen nach § 7 (Lageplan), § 8 (Bauzeichnungen) und § 9 (Baubeschreibung und Betriebsbeschreibung),
6. die Bauvorlagen nach § 6 (Beseitigung von Anlagen),
7. das Datum des Antrags oder der Anzeige, das Eingangsdatum und das Geschäftszeichen,
8. die Herstellungskosten nach DIN 276.

Die Bauaufsichtsbehörde hat den Übermittlungszweck festzulegen.

(2) Von den in Absatz 1 genannten Daten dürfen übermittelt werden:

1. über den Eingang eines Bauantrages oder den Eingang von Unterlagen bei Genehmigungsfreistellung nach § 62 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
 - a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,

- c) die für die Grundstücksentwässerung zuständige Stelle,
 - d) das Statistische Landesamt,
 - e) die für die Kampfmittelbeseitigung zuständige Stelle,
 - f) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - g) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
 - h) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
 - i) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
 - j) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
 - k) die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle,
 - l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - m) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
 - n) die Berliner Forsten,
 - o) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
2. über die Erteilung und den Inhalt einer Baugenehmigung oder den Eintritt einer Fiktion nach § 69 Absatz 4 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 sowie 7 und 8 an
 - a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
 - c) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
 - d) das Statistische Landesamt,
 - e) die für die Spielförderung von Kindern zuständige Stelle,
 - f) die für den Umwelt-, Baum-, Arten- und Landschaftsschutz zuständigen Stellen,
 - g) die für die Wirtschaftsförderung zuständige Stelle,
 - h) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - i) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,
 - j) die Bauberufsgenossenschaft,
 - k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - l) die für die Straßenunterhaltung zuständige Stelle,
 - m) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - n) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
 - o) die Berliner Forsten,
 - p) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
 - q) die für die Stadtmodelle zuständige Stelle,
 3. über den Eingang einer Abbruchanzeige nach § 61 Absatz 3 Satz 2 der Bauordnung für Berlin Daten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 an
 - a) die für die Denkmalpflege zuständige Stelle,
 - b) die für die Grundstücksentwässerung und die Abfallbeseitigung zuständigen Stellen,
 - c) das Statistische Landesamt,
 - d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - e) die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin,

- f) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
 - g) die Bauberufsgenossenschaft,
 - h) die für die Planung von Strom- und Fernwärmeversorgung, für das Fernmeldewesen und die für die Gasvorhaltung und die Wasservorhaltung zuständigen Stellen zur Vorbereitung der Leitungsabtrennung vor Abbruchbeginn,
 - i) die für den Umweltschutz zuständige Stelle,
 - j) die für die Landesarchäologie zuständige Stelle,
 - k) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - l) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - m) die Berliner Forsten,
 - n) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
4. über den Eingang einer Baubeginnanzeige Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
- a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
 - b) die Bauberufsgenossenschaft,
 - c) die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder den Bezirksschornsteinfegermeister zur Bescheinigung der sicheren Benutzbarkeit der Abgasanlagen,
 - d) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - e) die für die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung zuständigen Behörden,
 - f) die für den Baumschutz zuständige Stelle,
 - g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - h) die Berliner Feuerwehr,
 - i) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - j) die Berliner Forsten,
 - k) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
5. über die Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 an
- a) die für den Arbeitsschutz zuständige Stelle,
 - b) das Statistische Landesamt,
 - c) die für die Aufgaben der Grundstücksnummerierung, der Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen,
 - d) die Bauberufsgenossenschaft,
 - e) den Bezirksschornsteinfegermeister oder die Bezirksschornsteinfegermeisterin für die Inbetriebnahme,
 - f) die Berliner Feuerwehr,
 - g) die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes, von Grundbesitzwerten und für die Festsetzung der Grundsteuer zuständigen Stellen der Finanzämter,
 - h) die für den Gesundheitsschutz zuständige Stelle,
 - i) die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle,
 - j) die für Stadtplanung und Wohnungsbau zuständigen Stellen der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung,
 - k) die für die Gewerbeaufsicht zuständige Stelle,
 - l) die Berliner Forsten,
 - m) die für das Verbot der Zweckentfremdung zuständige Stelle,
6. über die Eintragung einer Baulast Daten nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 an

- a) die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Stelle,
 - b) die für die Stadtplanung zuständige Stelle,
7. über den Eingang eines Antrags auf Abgeschlossenheitsbescheinigung an die für das Umwandlungsverbot zuständige Stelle.
- (3) Die Empfängerinnen oder Empfänger dürfen die nach Absatz 1 und 2 übermittelten Daten nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie übermittelt worden sind.

Teil IV

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bauverfahrensverordnung in der Fassung vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Bauvorlagen für Verfahren, die vor dem 1. Dezember 2017 eingeleitet worden sind, sind die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden; die Regelungen dieser Verordnung sind jedoch anzuwenden, soweit diese für die Bauherrin oder den Bauherren günstiger sind.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1 Nummer 4, § 4 Absatz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 3)

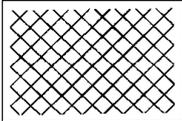
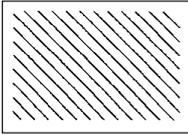
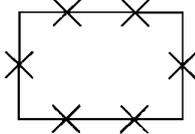
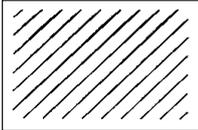
Kriterienkatalog

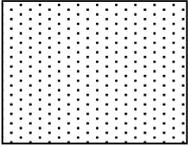
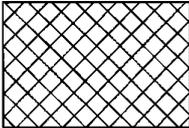
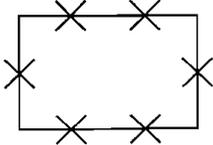
Sind die nachfolgenden Kriterien ausnahmslos erfüllt, ist eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises nicht erforderlich:

1. Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (i.d.R. stark bindige Böden).
2. Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4 m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.
3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.
4. Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.
5. Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.
6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.
7. Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.
8. Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet.
9. Allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung werden nicht angewendet.

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 5, § 8 Absatz 4)

Zeichen und Farben für Bauvorlagen und bautechnische Nachweise

	Zeichen:	Farbe:
1. Lageplan:		
a) Grenzen des Baugrundstücks (Begleitlinie)		Violett
Grenzen der vom Baugrundstück betroffenen Buchgrundstücke (Begleitlinie)		Türkis
b) vorhandene bauliche Anlagen		Grau
c) geplante bauliche Anlagen		Rot
d) zu beseitigende bauliche Anlagen		Gelb
e) Flächen, die von Baulasten betroffen sind (sich überlagernde Flächen sind dunkler darzustellen)		Braun

f)	Begrenzung von Abstandsflächen Vorhandener Gebäude Geplanter Gebäude	----- -----	Grau Rot
g)	vorhandene Straßenverkehrsfläche		Goldocker
h)	festgesetzte, aber noch nicht vorhandene Straßenverkehrsfläche		Goldocker (geplant)
i)	Teilungslinie für die beabsichtigte Grundstücksteilungen	_____	Rot
2. Bauzeichnungen:			
a)	vorhandene Bauteile		Grau
b)	geplante Bauteile		Rot
c)	zu beseitigende Bauteile		Gelb“

Berlin, den 15. November 2017

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen
L o m p s c h e r

Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin
Vom 22. November 2017

Auf Grund des § 93 Absatz 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 93 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 599), verordnet die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Bildung von Kammern für
Handelssachen beim Landgericht Berlin**

§ 1 der Verordnung zur Bildung von Kammern für Handelssachen beim Landgericht Berlin vom 7. Januar 2016 (GVBl. S. 4), die durch Verordnung vom 8. Februar 2016 (GVBl. S. 42) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Beim Landgericht Berlin werden 14 Kammern für Handelssachen gebildet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 22. November 2017

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Dr. Dirk B e h r e n d t

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/sen/justva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 5,70 € zzgl. Versand

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG